

An die Mitglieder
des Landschaftsausschusses

Köln, 17.03.2023
Frau Hüllenkrämer
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsausschuss

Donnerstag, 23.03.2023, 11:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

1. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Vorbereitung der 7. Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland
 - 2.1. **NEU:** Beauftragung der Landesdirektorin zur Erhebung einer Klage gegen die Verfügungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2023 (Ziff. 1-3) sowie zur Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - 2.1.1. **NEU:** Rechtsschutzmaßnahmen gegen die Verfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 24.02.2023
Berichterstattung: ELR Limbach **15/1593 E liegt bei**
 - 2.2. **NEU:** Bevollmächtigung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland im Klageverfahren der AfD-Fraktion gegen die Landschaftsversammlung Rheinland
Berichterstattung: ELR Limbach **15/1587 E liegt bei**
 - 2.3. Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **15/1578 E wurde nachgesandt**
 - 2.4. Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **15/1579 E wurde nachgesandt**

3. Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 in Düsseldorf **15/1571 K**
Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des LVR
hier: Dringlichkeitsentscheidung
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Hötte
4. Anfragen und Anträge
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

**TOP 2 Vorbereitung der 7. Sitzung der Landschaftsversammlung
Rheinland**

TOP 2.1 **Beauftragung der Landesdirektorin zur Erhebung einer Klage gegen die Verfügungen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2023 (Ziff. 1-3) sowie zur Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Vorlage Nr. 15/1593

öffentlich

Datum: 16.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Kaufmann

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Rechtsschutzmaßnahmen gegen die Verfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vom 24.02.2023

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24.02.2023 getroffenen Verfügungen.

Sie beauftragt die LVR-Landesdirektorin, fristgemäß Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen (Ziff. 1.-3. des Bescheides) vor dem Verwaltungsgericht Köln zu beantragen sowie die Vertretung in diesem Verfahren wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, wird ebenfalls den Landschaftsverband in dem Klageverfahren sowie in dem Verfahren gegen die sofortige Vollziehung der Maßnahmen den Landschaftsverband vertreten. Sie beauftragt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge), die Vertretung in diesen Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 24.02.2023 getroffenen Verfügungen.

Sie beauftragt die LVR-Landesdirektorin, fristgemäß Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen (Ziff. 1.-3. des Bescheides) vor dem Verwaltungsgericht Köln zu beantragen sowie die Vertretung in diesem Verfahren wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, wird ebenfalls den Landschaftsverband in dem Klageverfahren sowie in dem Verfahren gegen die sofortige Vollziehung der Maßnahmen den Landschaftsverband vertreten. Sie beauftragt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) die Vertretung in diesen Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1593:

Mit Bescheid vom 24.02.2023, beim Landschaftsverband Rheinland am selben Tag eingegangen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen die Beschlüsse der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zum Antrag 15/69 der AfD-Fraktion und vom 09.11.2022 zum Antrag 15/69/1 aufgehoben (Ziff. 1. des Bescheides). Ferner hat die Kommunalaufsicht Ersatzwahlen für die am 21.09.2022 aus dem Landschaftsausschuss ausgeschiedenen Herrn Prof. Dr. Ralf Bommermann als ordentliches Mitglied und Herrn Dr. Hartmut Beucker als stellvertretendes Mitglied sowie für die sechs aus den Fachausschüssen ausgeschiedenen stellvertretenden Mitglieder in Entsprechung des Antrags 15/69 der AfD-Fraktion vom 07.09.2022 angeordnet. Im Rahmen dieser Anordnung wird die Landschaftsversammlung Rheinland verpflichtet, die von der AfD-Fraktion vorgeschlagenen Personen zu wählen (Ziff. 2. u. 3 des Bescheides). Die sofortige Vollziehung der getroffenen Maßnahmen wurde angeordnet (Ziff. 4. des Bescheides).

Die Einleitung und Führung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen die Kommunalaufsicht in einer Aufsichtssache, stellt für den Landschaftsverband Rheinland eine herausgehobene, nicht alltägliche Angelegenheit dar. Eine aufsichtsbehördliche Maßnahme, die das Wahlverhalten der Landschaftsversammlung zum Gegenstand hat, stellt zudem schon kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Daher hat die Landschaftsversammlung in einem ersten Schritt über die Klageeinlegung zu entscheiden. Gleiches gilt für die Einlegung einstweiligen Rechtsschutzes. Der in einem hierüber gefassten Beschluss zum Ausdruck kommende mehrheitliche Wille der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland stellt den Willen der Landschaftsversammlung dar.

Richtiger Kläger (bzw. Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) ist der Landschaftsverband Rheinland als Gebietskörperschaft und Adressat der Klage, nicht einzelne Organe des Landschaftsverbandes Rheinland. Die gerichtliche Vertretung des Landschaftsverbandes Rheinland wird durch die LVR-Landesdirektorin wahrgenommen. Dies gilt im Aufsichtsrechtsstreit auch, wenn eine Landesdirektorin/ein Landesdirektor – wie im vorliegenden Fall geschehen – den streitigen Beschluss der Landschaftsversammlung zuvor von sich aus beanstandet hatte. Die LVR-Landesdirektorin ist insoweit nicht gesetzlich befangen. Daher wird ihr der Auftrag erteilt, fristwährend Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Kommunalaufsicht vor dem Verwaltungsgericht Köln zu erheben und den Landschaftsverband Rheinland als Gebietskörperschaft in dem Rechtsstreit zu vertreten. Ferner wird die LVR-Landesdirektorin beauftragt, unmittelbar nach Beschlussfassung einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der von der Kommunalaufsicht getroffenen Maßnahmen vor dem Verwaltungsgericht Köln einzulegen, um so die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage zu erreichen. Auch in diesem Verfahren hat die LVR-Landesdirektorin die Vertretung wahrzunehmen. Die Beauftragung bezieht sich auch auf eine ggf. notwendige Einlegung von Rechtsmitteln/Rechtsbehelfen gegen die verwaltungsgerichtliche Eilentscheidung.

Weil die Frage der Vertretung in einem Fall wie dem vorliegenden nicht abschließend gerichtlich geklärt ist und es anderslautende Äußerungen in der juristischen Fachliteratur gibt, wird die Landschaftsversammlung, vertreten durch die Vorsitzende, als weiterer Vertreter des Landschaftsverbandes die Klage erheben sowie den Eilantrag stellen und den Landschaftsverband in den Verfahren vertreten. Die Landschaftsversammlung beauftragt

daher ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) ebenfalls die Vertretung in den Verfahren wahrzunehmen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/1587

öffentlich

Datum: 16.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 14
Bearbeitung: Herr Kaufmann

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Bevollmächtigung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland im Klageverfahren der AfD-Fraktion gegen die Landschaftsversammlung Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die von der AfD-Fraktion gegen sie erhobene und beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 4 K 454/23 anhängige Klage.

Sie ermächtigt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge), alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch

Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Diese Bevollmächtigung gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion.

Die Landschaftsversammlung Rheinland genehmigt alle von der Vorsitzenden sowie im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen.

Die Landschaftsversammlung Rheinland delegiert die weitere Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das rechtshängige Klageverfahren auf den Landschaftsausschuss.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

L u b e k

Zusammenfassung

Die Landschaftsversammlung Rheinland verteidigt sich gegen die von der AfD-Fraktion gegen sie erhobene und beim Verwaltungsgericht Köln unter dem Aktenzeichen 4 K 454/23 anhängige Klage. Sie ermächtigt ihre Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden (entsprechend der in der konstituierenden Sitzung der Landschaftsversammlung am 22.01.2021 beschlossenen Reihenfolge) alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Diese Bevollmächtigung gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion. Die Landschaftsversammlung Rheinland genehmigt alle von der Vorsitzenden sowie im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen. Die Landschaftsversammlung Rheinland delegiert die weitere Entscheidungsbefugnis in Bezug auf das rechtshängige Klageverfahren auf den Landschaftsausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1587:

Die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung hat am 29.01.2023 Klage gegen die Landschaftsversammlung Rheinland vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben (siehe Anlage). Mit der Klage begehrt die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung die Feststellung, dass die in der Sitzung vom 9. November 2022 unter Ziffer 3.1. erfolgte Ablehnung des Umbesetzungsantrages Nr. 15/69/1 der AfD-Fraktion rechtswidrig war.

Da die Klage einen Streit über Rechte und Kompetenzen aus der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) bzw. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NW) innerhalb der Landschaftsversammlung Rheinland zum Gegenstand hat und es sich somit um ein Kommunalorganstreitverfahren handelt, ist die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, Adressat der Klage. Daraus folgt, dass der Rechtsstreit durch die Landschaftsversammlung Rheinland, vertreten durch die Vorsitzende, geführt werden muss.

In die Entscheidungsbefugnis der Landschaftsversammlung Rheinland fällt zunächst die der Erteilung einer Ermächtigung zur Prozessführung vorgelagerter Frage, ob sich die Landschaftsversammlung gegen die Klage verteidigen will. Der in einem hierüber gefassten Beschluss zum Ausdruck kommende mehrheitliche Wille der Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland stellt den Willen der Landschaftsversammlung dar.

Um eine rasche und für den Rechtsstreit dienliche Prozessführung zu erreichen, ist darüber hinaus die Ermächtigung der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Rheinland sowie im Verhinderungsfall der stellvertretenden Vorsitzenden, die in der konstituierenden Sitzung am 22.01.2021 gewählt wurden, dahingehend, alle für den Verwaltungsrechtsstreit erforderlichen Maßnahmen zügig ergreifen zu können, notwendig. Die Ermächtigung umfasst alle für die Prozessführung erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, insbesondere Prozessbevollmächtigte zu beauftragen und ggf. auch Rechtsmittel/Rechtsbehelfe einzulegen. Die Landschaftsversammlung genehmigt alle von der Vorsitzenden in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen. Diese Bevollmächtigung der Vorsitzenden gilt auch für etwaige Eilverfahren, Klageänderungen oder Klageerweiterungen durch die AfD-Fraktion.

Ein entsprechender Antrag wurde im Landschaftsausschuss am 14.02.2023 eingebracht und die Beschlussempfehlung verlesen. Der Landschaftsausschuss empfahl einstimmig die Beschlussempfehlung zu beschließen.

Darüber hinaus ist für eine rasche und für den Rechtsstreit dienliche Prozessführung die Delegation der Angelegenheit auf den Landschaftsausschuss angezeigt. Da dieser in regelmäßigeren Abständen zusammentritt, sind grundlegende Entscheidungen in Bezug auf den Rechtsstreit schneller zu erreichen. Eine entsprechende Ergänzung des zu fassenden Beschlusses ist daher notwendig.

L u b e k

RECHTSANWALT | Lober

Rechtsanwalt Lober, Deutzer Freiheit 92, D-50679 Köln

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

per BeA

Rechtsanwalt Jochen Lober

- Fachanwalt für Strafrecht -

Deutzer Freiheit 92
50679 Köln (Deutz)

Telefon: (0221) 99 87 99 65
Telefax: (0221) 99 87 99 66
Email: post@ra-lober.de
Internet: www.ra-lober.de

Köln, den 29.01.2023
Mein Zeichen: **V8-23/JL**

Kommunalorganstreitverfahren

der AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland, diese vertreten durch den
Fraktionsvorsitzenden, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigter: RA Lober, 50679 Köln

gegen

die Landschaftsversammlung Rheinland (LVR), Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

- Beklagte. -

wegen: Kommunalrecht

hier: Nachbesetzung Ausschuss

Namens und in Vollmacht der Klägerin **beantrage** ich,

festzustellen, dass die in der Sitzung vom 9. November 2022 unter Ziffer 3.1. erfolgte Ablehnung des Umbesetzungsantrages Nr. 15/69/1 der Klägerin rechtswidrig war.

Im Weiteren wird mitgeteilt,

dass gegen eine Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter keine Bedenken bestehen.

Begründung:

A.

Die Klägerin ist eine Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland (LVR). Diese besteht aktuell in der 15. Wahlperiode, die den Zeitraum 2020 bis 2025 umfasst. Insgesamt sind 126 Mitglieder im LVR vorhanden. In der Klägerin haben sich davon sieben zu einer Fraktion zusammengeschlossen.

Aktuelle sind im LVR insgesamt sieben Fraktionen und eine Gruppe vertreten. Die Mitglieder wirken in der Landesversammlung und in den Ausschüssen mit. In die Ausschüsse müssen die Mitglieder der LVR individuell gewählt werden.

In die Ausschüsse können auch sog. sachkundige Bürger gewählt werden. Dies sind solche, die – ohne Mitglied in der Landesversammlung zu sein – von den Fraktionen aufgrund der bei den betreffenden Personen vorhandenen, besonderen Sachkunde in die Ausschüsse geschickt werden.

Unter dem 7. September 2022 brachte die Klägerin einen Antrag auf Umbesetzung der Ausschüsse ein, der in der Sitzung der Beklagten vom 23. September 2022 und Top 5.1. behandelt und mehrheitlich „abgelehnt“ wurde.

Beweis: Vorabinformation zu Antrag Drs. 15/ 69

(Anlage K 1)

Dem von der Klägerin eingereichten Wahlvorschlag wurde „mehrheitlich“ nicht entsprochen.

Beweis: wie vor

Bereits mit Schreiben vom 27. September 2022 wurde die Direktorin des LVR zur Beanstandung der Nichtwahl aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 27.09.2022

(Anlage K 2)

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 nahm die Direktorin zum Vorgang in der Weise Stellung, die Nichtwahl förmlich beanstanden und eine Sondersitzung für die Neuwahl einberufen zu wollen.

Beweis: Schreiben vom 10.10.2022

(Anlage K 3)

Unter dem 9. November 2022 fand eine Sondersitzung der Landschaftsversammlung statt.

Beweis: Einladung vom 28.10.2022

(Anlage K 4)

Der Umbesetzungsantrag wurde von der Beklagten erneut abgelehnt. Die Klägerin wandte sich hieraufhin mit Schreiben vom 10. November 2022 erneut an die Direktorin des LVR.

Beweis: Schreiben vom 10.11.2022

(Anlage K 5)

Für die Durchführung der Sondersitzung fielen im Übrigen Kosten wie folgt an:

Fahrtkosten in Höhe von	EUR 3.094,00
Sitzungsgelder in Höhe von	EUR 11.550,00
Allgemeine Verwaltungskosten:	- nicht beziffert -

Beweis: LVR-Schreiben vom 24.01.2023

(Anlage K 6)

Klage ist geboten, da in der Sache nicht nur nichts mehr passiert ist, sondern ein Fortgang überhaupt nicht feststellbar ist.

B.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig und in der Sache auch begründet.

Die Feststellungsklage ist zulässig. Insbesondere dient diese zur Klärung der der Klägerin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im LVR zustehenden Rechtsstellung im Zusammenhang der Wahrnehmung und Ausübung ihres Rechts auf **Antrag**stellung einer Ersatz- bzw. Nachwahl iSd § 10, 12 Abs. 3 LVerbO. Ebenfalls kann ihr das erforderliche Feststellungsinteresse nicht versagt werden. Zum einen unter dem demokratischen Gesichtspunkt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf „Nach“-Wahl unter dem Gesichtspunkt der Spiegelbildlichkeit des im Fall einer „Nach“-wahl herzustellen Proporz. Ebenfalls dient die Auseinandersetzung der Herstellung gesetzeskonformer Verhältnisse.

Die Feststellungsklage ist begründet. Die Beklagte kann sich für die Rechtmäßigkeit der „Nicht“-Wahl in Form ihrer mehrheitlichen Nicht-Zustimmung nicht auf ihr zustehende Befugnisse, so insbesondere nicht auf ein Kontrollrecht in dem Sinne berufen, dass der jeweils zu wählende „Nachfolger“ den Mitgliedern des LVR jeweils zusagen müsse.

Verfahrensgegenständlich handelt es sich nicht um die erstmalige Wahl von Mitgliedern in einen nach der Wahl erstmals zu konstituierenden Ausschuss. Erstmalig gewählt und gebildet wurden die Ausschüsse im LVR dieser im Jahr 2020. Mit dem Antrag – **Drs. 15/69** – verfolgt die Klägerin vielmehr das Ziel einer Umbesetzung, also einer Ersatz- bzw. Nachwahl. Es geht also nicht um eine Konstituierung, sondern lediglich um lineare Fortschreibung des ursprünglichen Befundes.

Das Verfahren zur „Ersatz“-wahl bestimmt sich grundsätzlich nach den §§ 10, 12 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung. Danach handelt es sich bei der Ersatzwahl um ein Verfahren zur nachträglichen Sicherstellung des ursprünglichen Proportionalitätsprinzips mit seinem ihm kohärenten Minderheitenschutz. D.h., es besteht im Grunde ein begrifflicher Widerspruch zu dem Terminus „Wahl“. Denn dem Beschlussgremium besteht gerade kein Auswahlrecht unter verschiedenen Optionen, so insbesondere kein Recht zur Nicht-Wahl zu.

Die Verfahrensweise nach § 12 Abs. 3 LVerbO entspricht grundsätzlich der des § 50 GO-NRW. Dementsprechend kann auf die dazu vorliegende Rechtsprechung und Kommentierung vollumfänglich zurückgegriffen. Da es sich beim LVR um ein kommunales Vertretungsorgan handelt, ist es auch nur natürlich, dass für die dort stattfindenden Wahlen und Nachwahlen nicht andere, sondern dieselben Grundsätze wie auf den anderen kommunalen Ebenen gelten. D.h., im LVR findet ‚Demokratie‘ notwendiger Weise in derselben Weise statt, wie in allen anderen demokratisch gewählten Gremien und Organen in NRW.

So verweist der § 10 Abs. 5 LVerbO für den Fall der Besetzung von Ausschüssen auf die entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 3 GO-NRW. Diese Regelung enthält in Satz 7 die Bestimmung, dass das Vorschlagsrecht für die „Nach“-wahl für ein ausgeschiedenes Mitglied bei der Fraktion liegt, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Der Rat hat auf deren Vorschlag hin die Nachwahl des neuen Mitglieds vorzunehmen. Die Verpflichtung des Rates erschöpft sich dabei nicht nur in dem Wahlakt. Die Verpflichtung beinhaltet normativ vielmehr ausdrücklich eine Erfolgskomponenten dahin, nicht nur formal wählen zu müssen, sondern einen „Nachfolger“ zu wählen. Dementsprechend endet diese Verpflichtung rechtlich auch erst mit der erfolgreichen Wahl.

Aufgrund der fortwirkenden Kontinuität des Ausschusses steht dem Rat ein Auswahlrecht hinsichtlich möglicher Nachwahl-Entscheidungen nicht zu. Rechtlich handelt es sich im Grunde gar nicht um eine Nach-Wahl, sondern lediglich einen technischen Vollzug der personalen Bestimmung eines Nachfolgers. Rechtlich kann man dies möglicherweise als Fall einer Ermessensreduzierung auf Null bezeichnen. Tatsächlich ist dem Wahl-Nach-Vorschlag der Klägerin jedoch zwingend zu entsprechen.

Die Freiheit des Mandates steht dem nicht entgegen. So ist diese sachlogisch dadurch begrenzt, dass die Mitglieder der Gremien zu einem gesetzeskonformen Verhalten verpflichtet sind.

OVG Münster, Beschluss vom 21.05.2021 – **15 B 471/21** -

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 GO-NRW gilt folgende Regelung:

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Über diese klare Vorgabe kann die Beklagte sich nicht einfach hinweg setzen.

C.

Zur weiteren Einarbeitung in die Sach- und Rechtslage **beantrage** ich,

Akteneinsicht

durch Übersendung der Verwaltungsvorgänge in meine Kanzlei.

Lober

Rechtsanwalt

Vorlage Nr. 15/1578

öffentlich

Datum: 15.03.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1578 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 war eine Anpassung der Hauptsatzung des LVR erforderlich:

1. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.
2. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen.

Zu 1:

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW sind Bildaufnahmen allgemein zulässig. § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ermöglicht die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Digitale und hybride Sitzungsformate erfordern es, Film- und Tonaufnahmen der Sitzung für die übrigen digitalen Sitzungsteilnehmenden per Internet zu übertragen. Daher wurde mit § 7 Hauptsatzung eine Regelung geschaffen, die Bildaufnahmen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW und Film- und Tonaufnahmen durch die Verwaltung für die Direktübertragung ins Internet nach § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW für zulässig erklärt.

Zu 2:

§ 8b LVerbO i. V. m. § 47a GO NRW gibt die Möglichkeit digitaler und hybrider Sitzungen im Ausnahmefall, wie Katastrophen, epidemische Lagen oder andere außergewöhnliche Notsituationen, vor. Diese Möglichkeit ist für alle Gremien eröffnet. § 47a GO NRW bezieht sich auf den Rat und seine Ausschüsse. § 8 Hauptsatzung transferiert die Regelungen auf den Landschaftsverband.

§ 13a LVerbO i. V. m. § 58a GO NRW ermöglicht auch außerhalb von Fällen nach § 47a GO NRW die Durchführung hybrider Sitzungen für Fachausschüsse. Ausschüsse nach § 57 Abs. 2 GO NRW sind dabei auszunehmen. Daher kommen die neuen Sitzungsformate für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss nicht in Betracht. § 9 Hauptsatzung gestaltet diese Möglichkeit aus.

Zusätzlich wurde § 6 Hauptsatzung, der die weiteren Gremien der Landschaftsversammlung bestimmt, um die Facharbeitskreise gemäß § 38 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ergänzt.

Nähere Ausgestaltungen zur Einberufung, Durchführung und zum Ablauf von digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1579 dem Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1578:

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 war eine Anpassung der Hauptsatzung des LVR erforderlich:

1. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.
2. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen.

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Regelungen der LVerbO:

§ 8b Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.

§ 13a Hybride Sitzungen der Fachausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.

2. Regelungen der GO NRW

§ 48 Abs. 4:

(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

II. Umsetzung in der Hauptsatzung

In der Hauptsatzung wurden §§ 7-9 neu eingefügt:

1. § 7 Hauptsatzung:

Abs. 1 regelt entsprechend der Vorgabe des § 48 Abs. 4 Satz GO NRW, dass Bildaufnahmen in der Sitzung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Mitgliedern und Personen der Verwaltung, die ständig beratend teilnehmen, grundsätzlich erlaubt sind, sofern die Ordnung der Sitzung nicht gefährdet wird. Zuhörende und sonstige Mitarbeitende der Verwaltung sollen zum Zwecke des Datenschutzes ausgenommen sein.

Abs. 2 normiert in Ergänzung zu Abs. 1, dass die Sitzungsleitung bestimmen kann, wann die Sitzung gefährdet ist.

Abs. 3 bestimmt, dass Film- und Tonaufnahmen gemäß der Freistellung in § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW zulässig sind, sofern dies der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen dient. Für die Durchführung digitaler und hybrider öffentlicher Sitzungen ist eine Direktübertragung für digital Teilnehmende ins Internet erforderlich. Aufnahmen dürfen hier nur von der Verwaltung angefertigt werden.

2. § 8 Hauptsatzung

In § 8 werden die Regelungen aus § 47a GO NRW wiedergegeben.

In *Abs. 2* findet sich eine Konkretisierung bzgl. der Entscheidungskompetenz für die Feststellung eines Ausnahmefalls und die Festlegung der Sitzungsform für den Ausnahmefall. § 47a GO NRW weist die Kompetenz dem Rat zu. Für den Landschaftsverband ist dies nicht ohne weiteres umsetzbar, sodass eine Aufspaltung der Kompetenz zwischen Landschaftsversammlung und Landschaftsausschuss geboten ist, die der sonstigen Kompetenzverteilung zwischen den Gremien entspricht. Zudem werden in *Abs. 2* Wege der Beschlussfassung näher beschrieben.

Abs. 3 stellt klar, dass die Aufhebung des Beschlusses mit einfacher Mehrheit entschieden werden kann.

3. § 9 Hauptsatzung

In § 9 werden die Regelungen aus § 58a GO NRW wiedergegeben.

Abs. 1 stellt gemäß § 13a LVerbO, § 58a S. 2 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 2 GO NRW klar, dass der Landschaftsausschuss, der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss nicht hybrid tagen können. Die Regelung des § 57 Abs. 2 GO NRW ist auf den Rat und seine Gremien ausgerichtet, sodass dies durch die Hauptsatzung konkretisiert werden muss.

Abs. 2 trifft schon wie § 8 Abs. 2 Hauptsatzung nähere Regelungen zum Verfahren der Entscheidung über die Durchführung einer hybriden Sitzung. Die Entscheidung darüber obliegt jedem Gremium selbst. Sie kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Beschlüsse dieser Art können frühestens für die nächste Sitzung des Gremiums wirken. Der Beschluss kann sich auch auf mehrere Sitzungen des Gremiums beziehen (Vorratsbeschluss). Der Beschluss kann wie bei § 8 Hauptsatzung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Abs. 3 bestimmt, dass die Möglichkeit zur Durchführung hybrider Sitzungen nicht nur für die Fachausschüsse, sondern auch die sonstigen Gremien der Geschäftsordnung nach § 6 gilt.

III. Weiteres

Zusätzlich wurde § 6 Hauptsatzung, der die weiteren Gremien der Landschaftsversammlung bestimmt, um die Facharbeitskreise gemäß § 38 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ergänzt.

Nähere Ausgestaltungen zur Einberufung, Durchführung und zum Ablauf von digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1579 dem

Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die **Anlage** enthält die Synopse der Hauptsatzung mit weiteren Bemerkungen zu den Änderungen.

L u b e k

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Köln Krefeld Leverkusen</p> <p>c) die StädteRegion Aachen</p>		
(2) Sitz des Landschaftsverbandes Rheinland ist Köln.		
<p>§ 2 Farbe, Flagge, Wappen, Siegel</p>		
(1) Die Farben des Landschaftsverbandes Rheinland sind grünweiß.		
(2) Die Flagge des Landschaftsverbandes Rheinland besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen, oben grün, unten weiß.		
(3) Das Wappen des Landschaftsverbandes Rheinland zeigt in einem grünen Feld einen schrägrechten silbernen Wellenbalken und darüber in einem silbernen Schildhaupt einen auffliegenden schwarzen Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Fängen.		
(4) Das Siegel des Landschaftsverbandes Rheinland enthält das Wappen mit der Umschrift „Landschaftsverband Rheinland“.		
(5) Die Gestaltung von Wappen und Siegel ergibt sich im Einzelnen aus den dieser Satzung als Anlage beigefügten Abbildungen.		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 3 Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>		
<p>Für die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gibt sich die Landschaftsversammlung eine Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 3 LVerbO).</p>		
<p>§ 4 Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>		
<p>Die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien richtet sich nach der Entschädigungssatzung des LVR.</p>		
<p>§ 5 Ausschüsse</p>		
<p>(1) Ausschüsse gemäß §§ 13 und 23 LVerbO in Verbindung mit § 101 GO und der Eigenbetriebsverordnung, der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungsprüfungsausschuss – Finanz- und Wirtschaftsausschuss – Landesjugendhilfeausschuss – Betriebsausschuss für die LVR-Jugendhilfe Rheinland – Betriebsausschuss für die LVR-InfoKom – Sozialausschuss – Gesundheitsausschuss 		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Krankenhausausschüsse - Betriebsausschuss für die LVR-Krankenhauszentralwäscherei - Betriebsausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen - Kulturausschuss 		
<p>(2) Darüber hinaus werden folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschuss für Inklusion - Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung - Bau- und Vergabeausschuss - Umweltausschuss - Schulausschuss - Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität - Ausschuss für das LVR-Institut für Forschung und Bildung - Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen 		
<p>(3) Soweit die Zuständigkeit der Fachausschüsse nicht durch Gesetz oder Satzung festgelegt ist, regelt der Landschaftsausschuss Zuständigkeiten und Befugnisse.</p>		
<p>(4) Die Landschaftsversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder sowie die Zahl und Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse. Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, so erfolgt die Besetzung der Ausschüsse gemäß § 10 Abs. 5 LVerbO in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Für den Landesjugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen des AG KJHG.</p>		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(5) Die Landschaftsversammlung kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss auflösen. Hiervon ausgenommen sind der Landschaftsausschuss und der Landesjugendhilfeausschuss.		
(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus einem Fachausschuss aus, so wählt die Landschaftsversammlung auf Vorschlag derjenigen Fraktion oder Gruppe, die den*die Ausgeschiedene*n vorgeschlagen hatte, eine*n Nachfolger*in; ist die Fraktion oder Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehört das Mitglied oder die Stellvertretung keiner Fraktion oder Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.		
§ 6 Weitere Gremien		
(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte einrichten. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	(1) Der Landschaftsausschuss kann zur Vorberatung Kommissionen, Projektkommissionen, und Beiräte und Facharbeitskreise einrichten. Näheres hierzu und zur Einrichtung weiterer Gremien durch die Fachausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien. Sitzungen der Kommissionen, Projektkommissionen, und Beiräte und Facharbeitskreise sind Sitzungen im Sinne des § 16 Abs. 1 LVerbO in Verbindung mit § 45 Abs. 5 GO NRW; im Übrigen wird auf die Entschädigungssatzung des LVR verwiesen.	<i>Facharbeitskreise wurden mit Beschluss der LVers vom 27.08.2021 als Gremien in der GeschO LVers verankert und finden daher wie die übrigen Gremien auch in der Hauptsatzung Berücksichtigung. Sie können durch den jeweiligen Fachausschuss oder den Landschaftsausschuss eingerichtet werden.</i>
(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.	(2) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Kommissionen, Projektkommissionen und Beiräte werden in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 4 und Abs. 5 LVerbO vom Landschaftsausschuss bestimmt.	<i>Facharbeitskreise bedürfen keines*r gewählten Vorsitzenden. Die Verwaltung lädt zur Sitzung ein und übernimmt die Sitzungsleitung.</i>

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(3) Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses werden von diesen Regelungen nicht berührt.		
	§ 7 Bild-, Film- und Tonaufnahmen	
	(1) In öffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Gremien nach §§ 5 und 6 sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden und der Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des*r Direktor*in des Landschaftsverbandes und der Landesrät*innen (§ 18 LVerbO).	<i>Entsprechende Regelung zu § 48 IV GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LVerbO</i>
	(2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung.	<i>Entsprechende Regelung zu § 48 IV GO NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 LVerbO</i>
	(3) Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Gremien nach §§ 5 und 6 mit dem Ziel der Veröffentlichung sind durch den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet zulässig.	<i>Entsprechende Regelung zu §§ 48 IV, 47a V Satz 3 GO NRW i. V. m. § 8b LVerbO; Ermöglicht insbesondere die Einführung digitaler Sitzungsformate, um dem Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen zu können. Klarstellung, dass es nur der Verwaltung erlaubt ist, Film- und Tonaufnahmen anzufertigen.</i>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p style="text-align: center;">§ 8 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen</p>	<p><i>Regelung entsprechend § 47a GO NRW i. V. m. § 8b LVerbO</i></p>
	<p>(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8b LVerbO i.V.m. § 47a GO NRW). Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich.</p>	
	<p>(2) Für die Sitzungen der Landschaftsversammlung stellt die Landschaftsversammlung, für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse stellt der Landschaftsausschuss das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale und hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so recht-</p>	<p><i>Anpassung von § 47a GO NRW, der auf Gemeinden bezogen ist, auf den Landschaftsverband.</i></p> <p><i>Konkretisierung zu Art und Weise der Abstimmung im Vergleich zu § 47a Abs. 3 Satz 3 GO NRW</i></p>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>zeitig erfolgen, dass die Frist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalls möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.</p>	
	<p>(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 2 ist in der Landschaftsversammlung oder im Landschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zulässig.</p>	<p><i>Klarstellung im Vergleich zu § 47a GO NRW</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen</p>	<p><i>Regelung entsprechend § 58a GO NRW i. V. m. § 13a LVerbO</i></p>
	<p>(1) Die Ausschüsse der Landschaftsversammlung dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle gem. § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für den Landschaftsausschuss, den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss.</p>	<p><i>Ausnahme ergibt sich aus § 13a LVerbO, § 58a S. 2 GO NRW i. V. m. § 57 Abs. 2 GO NRW</i></p>
	<p>(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Ladungsfrist des § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Abs. 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die</p>	<p><i>Klarstellung</i></p> <p><i>Ergibt sich aus LT-Drs. 17/16295, S. 72</i></p>

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelnen Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.	Klarstellung im Vergleich zu § 58a GO NRW
	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die weiteren Gremien nach § 6.	Auch öffentlich tagende Beiräte und Kommissionen sollen hybride Sitzungen durchführen können.
<p style="text-align: center;">§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen</p>	Verschiebung der Paragraphen
Dringlichkeitsentscheidungen nach § 17 Abs. 2 LVerbO bedürfen der Schriftform.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verträge des Landschaftsverbandes mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse</p>	Verschiebung der Paragraphen
Verträge mit Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.		
<p style="text-align: center;">§ 9 Auskunft und Akteneinsicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunft und Akteneinsicht</p>	Verschiebung der Paragraphen
Auskunft und Akteneinsicht sind in § 7 a LVerbO geregelt. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben das Recht auf Akteneinsicht über die Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 10 Landesrät*innen</p>	<p>§ 13 Landesrät*innen</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>Die Zahl der leitenden Beamt*innen im Sinne von § 20 Abs. 1 der LVerbO (Landesrät*innen) wird auf höchstens neun festgesetzt.</p>		
<p>§ 11 Beamt*innen und Beschäftigte</p>	<p>§ 14 Beamt*innen und Beschäftigte</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ernannt und befördert. Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten trifft der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ausgenommen hiervon sind die nachfolgenden Regelungen (§ 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO).</p>		
<p>(2) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesO oder einer niedrigeren Besoldungsgruppe richten, werden von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.</p>		
<p>(3) Die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 11 bis A 14 LBesO richten, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Beamt*innen des Landschaftsverbandes, deren Bezüge sich nach den Besoldungsgruppen A 15 LBesO richten oder darüber liegen, werden aufgrund eines Beschlusses des Land-</p>		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
schaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt sinngemäß für Beförderungen.		
(4) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei allen Beamt*innen über Anstellung, Anstellung auf Lebenszeit, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.		
(5) Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach den Entgeltgruppen 13 und 14 TVöD richtet, werden aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für den Abschluss von Zeitverträgen. Die Beschäftigten des Landschaftsverbandes, deren Entgelt sich nach der Entgeltgruppe 15 TVöD richtet oder darüber liegt, werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland eingestellt. Dies gilt entsprechend für Abschluss, Verlängerung und Entfristung von Zeitverträgen.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland ermächtigen, in dringenden Fällen Beschäftigte ohne die in Abs. 5 vorgesehene Beschlussfassung eines Ausschusses einzustellen.		
(7) Oberste Dienstbehörde ist der Landschaftsausschuss.		
§ 12 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	§ 15 Beschäftigte der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
Die Zuständigkeit für die Einstellung und Eingruppierung der Beschäftigten der Eigenbetriebe und der wie Eigenbetriebe		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes richtet sich nach der jeweiligen Betriebsatzung.		
§ 13 Gleichstellungsbeauftragte	§ 16 Gleichstellungsbeauftragte	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Nach § 5 b der Landschaftsverbandsordnung wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Landschaftsverbandes mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. In Ihrer Zuständigkeit liegen somit alle entsprechenden frauen- und gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten. Als frauen- bzw. gleichberechtigungsrelevant in diesem Zusammenhang sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming arbeitet darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen zur Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze auf den Landschaftsverband bezogen zu verwirklichen. Die Aufgaben der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Politik und Verwaltung des Landschaftsverbandes berühren.		
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und der Leitung des LVR-Dezernats Personal und Organisation		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>unmittelbar unterstellt. Sie ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eingegliedert und hat deren Leitung inne.</p>		
<p>(3) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Bei Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen ist, ist der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland hat sicherzustellen, dass die Meinung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Ist die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt worden, ist die Entscheidung auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, kann der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Hält die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming eine Maßnahme für unvereinbar mit dem Landesgleichstellungsgesetz NRW, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Leit-Frauenförderplan, kann sie der Maßnahme widersprechen. Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet erneut über die Maßnahme und setzt den Vollzug der Maßnahme bis dahin vorläufig aus. Der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming sind die zur</p>		

Synopsis zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.		
(4) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin im Amt kann an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.		
(5) Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.		
§ 14 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen	§ 17 Unterzeichnen von Urkunden und Einstellungsverträgen	<i>Verschiebung der Paragraphen</i>
(1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamt*innen sind von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes oder deren allgemeiner Vertretung und dem*der sachlich zuständigen Landesrät*in oder der nach § 21 Abs. 2, 2. Halbsatz LVerbO bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.		
(2) Der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland kann nachgeordnete Beamt*innen und Beschäftigte ermächtigen, Einstellungsverträge und sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten zu unterzeichnen.		

Synopse zur Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 15 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Öffentliche Bekanntmachung</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de.</p> <p>Auf die öffentlichen Bekanntmachungen wird unter Bereitstellung der Internetadresse im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich hingewiesen.</p>		
<p>(2) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland in Kraft.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p>	<p><i>Verschiebung der Paragraphen</i></p>
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>		

Vorlage Nr. 15/1579

öffentlich

Datum: 15.03.2023
Dienststelle: LVR-Stabsstelle 00.200
Bearbeitung: Frau Steimel

Landschaftsausschuss	23.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	23.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des
Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien**

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien wird gemäß der Vorlage Nr. 15/1579 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 sowie des Erlasses der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) war eine Anpassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien (GeschO) erforderlich:

1. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen. Die Vorschriften der DigiSiVO gestalten Durchführung, Verantwortlichkeit und Ablauf bei digitalen und hybriden Sitzungen näher aus.
2. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.

Zudem wurden §§ 11-15 und § 29 GeschO auf ihre Verständlichkeit und Sinnhaftigkeit überprüft. Dies bedingt Anpassungen, die aber keine wesentlichen Neuregelungen mit sich bringen.

Zu 1:

§ 8b LVerbO i. V. m. § 47a GO NRW gibt die Möglichkeit digitaler und hybrider Sitzungen im Ausnahmefall, wie Katastrophen, epidemische Lagen oder andere außergewöhnliche Notsituationen, vor. Diese Möglichkeit ist für alle Gremien eröffnet. § 47a GO NRW bezieht sich auf den Rat und seine Ausschüsse. § 8 Hauptsatzung transferiert die Regelungen auf den Landschaftsverband.

§ 13a LVerbO i. V. m. § 58a GO NRW ermöglicht auch außerhalb von Fällen nach § 47a GO NRW die Durchführung hybrider Sitzungen für Fachausschüsse. § 9 Hauptsatzung gestaltet diese Möglichkeit aus. Hybride Sitzungen können damit zum Regelfall werden.

Alle Normen der GeschO wurden auf Bezüge zu digitalen und hybriden Sitzungen überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. Zusätzlich wurden mit §§ 2a-2c detaillierte Regelungen zur Durchführung, Verantwortlichkeit und zum Ablauf aufgenommen. Diese richten sich maßgeblich nach den Vorgaben der DigiSiVO.

Zu 2:

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW sind Bildaufnahmen allgemein zulässig. § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ermöglicht die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Digitale und hybride Sitzungsformate erfordern es, Film- und Tonaufnahmen der Sitzung für die übrigen digitalen Sitzungsteilnehmenden per Internet zu übertragen. Daher wurde § 8 Abs. 5 GeschO an § 48 Abs. 4 GO NRW und § 7 Hauptsatzung angepasst.

Grundlegende Regelungen zu digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Hauptsatzung des LVR. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1578 dem Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1579:

Aufgrund der Anpassungen der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 sowie des Erlasses der Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) war eine Anpassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien (GeschO) erforderlich:

1. Mit der Neuschaffung von §§ 8b, 13a LVerbO und §§ 47a, 58a GO NRW wurde die Möglichkeit für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen geschaffen. Die Vorschriften der DigiSiVO gestalten Durchführung, Verantwortlichkeit und Ablauf bei digitalen und hybriden Sitzungen näher aus.
2. In § 48 Abs. 4 GO NRW wurde eine Regelung zu Bild-, Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung eingefügt.

Zudem wurden §§ 11-15 und § 29 GeschO auf ihre Verständlichkeit und Sinnhaftigkeit überprüft. Dies bedingt Anpassungen, die aber keine wesentlichen Neuregelungen mit sich bringen.

I. Gesetzliche Grundlagen

1. Regelungen der LVerbO:

§ 8b Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

§ 47a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Einberufung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in besonderen Ausnahmefällen entsprechend.

§ 13a Hybride Sitzungen der Fachausschüsse

§ 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Fachausschüsse entsprechend.

2. Regelungen der GO NRW

§ 48 Abs. 4:

(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.

§ 47a Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rats, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (digitale Sitzung).

(2) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1. Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

(3) Dem Rat bleibt die Feststellung eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 und die Entscheidung darüber vorbehalten, ob infolge dessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Beschluss darüber ist mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten, zu fassen. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass die Frist des § 47 Absatz 2 Satz 1 gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen ist nur zulässig, wenn und soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen für ihre Durchführung vorliegen und jedes Gremienmitglied über eine digitale Zugangsmöglichkeit zur Sitzung verfügt. Für die digitalen und hybriden Sitzungen dürfen nur die Anwendungen verwendet werden, die von der für die Zertifizierung zuständigen Stelle zugelassen sind. Die Gemeinde hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen während der Sitzung durchgehend bestehen; die Gremienmitglieder stellen ihre Sitzungsteilnahme per Bild-Ton-Übertragung in eigener Verantwortung sicher.

(5) Bei digitalen Sitzungen wird der Öffentlichkeitsgrundsatz über die Bild-Ton-Übertragung der Sitzung gewahrt. Die Herstellung der Öffentlichkeit nach Satz 1 erfolgt über die Bereitstellung eines geschützten Zugangs zur digitalen Sitzung. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 58a Hybride Sitzungen der Ausschüsse

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Rates auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a Absatz 1 hybride Sitzungen durchführen dürfen. Von diesem Recht ausgenommen sind die in § 57 Absatz 2 genannten Ausschüsse. Dem jeweiligen Ausschuss bleibt die Entscheidung darüber vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig gefasst werden, dass § 47 Absatz 2 gewahrt werden kann. § 47a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Regelungen der DigiSiVO

Die DigiSiVO ist nachfolgend verlinkt: [DigiSiVO](#)

II. Umsetzung in der GeschO

Die Änderungen in der GeschO sind umfangreich, daher wird auf die in der **Anlage** beigefügte Synopse mit den detaillierten Regelungen verwiesen. Im Folgenden erfolgt lediglich eine Zusammenfassung.

1. Regelungen in Zusammenhang mit digitalen und hybriden Sitzungen

Die GeschO hat in folgenden Bereichen Neuregelungen bzw. Anpassungen hinsichtlich digitaler und hybrider Sitzungsformate vorgenommen:

- Übermittlung der Zugangsdaten an Mitglieder und digital teilnehmende Zuhörende (§ 2)
- Teilnahmepflichten für bestimmte Personen in Präsenz bei hybriden Sitzungen (§ 2a Abs. 2)
- Verantwortlichkeiten für die Funktionsfähigkeit der Software, der Übertragung, der Endgeräte, der Herstellung der Verbindung vom Endgerät und Störungsmeldungen (§ 2b)
- Bild- und Tonübertragung der Mitglieder während der Sitzung (§ 2c)
- Erstellung von Mitschnitten von digitalen und hybriden Sitzungen zwecks Protokollerstellung (§ 2c Abs. 4)
- Verhaltensvorschriften für digital teilnehmende Zuhörende (§ 8 Abs. 4)
- Verhaltensvorschriften für befangene Mitglieder (§ 10 Abs. 1)
- Abstimmungen und Wahlen inkl. der Nutzung von Abstimmungssystem bei digitalen und hybriden Sitzungen (§§ 19, 20)
- Ordnungsgewalt bei digitalen und hybriden Sitzungen (§ 21)
- Datenschutz (§§ 2a Abs. 3, 42 Abs. 2)

2. Regelung zu §§ 48 Abs. 4 GO NRW und § 7 Hauptsatzung

Nach § 48 Abs. 4 Satz 1 GO NRW sind Bildaufnahmen allgemein zulässig. § 48 Abs. 4 Satz 2 GO NRW ermöglicht die Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Digitale und hybride Sitzungsformate erfordern es, Film- und Tonaufnahmen der Sitzung für die übrigen digitalen Sitzungsteilnehmenden per Internet zu übertragen. Daher wurde § 8 Abs. 5 GeschO an § 48 Abs. 4 GO NRW und § 7 Hauptsatzung angepasst.

3. Regelungen zur Tagesordnung und zu Anträgen

Mit den sprachlichen Veränderungen in den §§ 11, 12 und 29 sollte die Abgrenzung zwischen Anträgen, die vor Versand der Tagesordnung eingereicht werden (Anträge zur Aufstellung der Tagesordnung), von Anträgen, die nach dem Versand der Tagesordnung eingereicht werden (Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung), verdeutlicht werden.

Zudem war die zusätzliche Frist in § 11 Abs. 2 a) nicht sinnhaft. Für neue Verhandlungsgegenstände ist der Versandtermin der maßgebliche Zeitpunkt. Danach sollen nur noch dringliche Angelegenheiten auf die Tagesordnung aufgenommen werden können. So sieht es auch § 29 GeschO vor.

Ein Dringlichkeitsantrag nach § 11 Abs. 2 ist nicht nur bis zum Eintritt in die TO zulässig, sondern kann auch während der Sitzung gestellt werden.

§ 12 Abs. 2 wurde an die geänderte Fassung des § 11 Abs. 2 angepasst.

§ 15 Abs. 3 konnte wegen der Erweiterung der Dringlichkeitsregelung in § 11 Abs. 2 gestrichen werden.

In § 29 Abs. 1 wurde das Schriftformerfordernis wie bei § 11 Abs. 1 ergänzt.

III. Weiteres

Grundlegende Regelungen zu digitalen und hybriden Sitzungen trifft die Hauptsatzung des LVR. Deren Anpassungen werden mit Vorlage Nr. 15/1578 dem Landschaftsausschuss zur Beratung und der Landschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die **Anlage** enthält die Synopse der GeschO mit weiteren Bemerkungen zu den Änderungen.

L u b e k

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien vom 09.12.2022		
<p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 09.12.2022 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 8 Abs. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 23. März 2023 folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien beschlossen:</p>	<p><i>Neues Beschlusdatum</i></p>
I. Landschaftsversammlung		
§ 1 Konstituierung der Landschaftsversammlung		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Sie wird von dem*der bisherigen Vorsitzenden einberufen (§ 8 Abs. 1 LVerbO). Ist diese*r verhindert, beruft eine der Stellvertretungen des*der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses in der Reihenfolge ihrer Wahl die Landschaftsversammlung ein.</p>		
<p>(2) Der*Die bisherige Vorsitzende des Landschaftsausschusses, im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende des Landschaftsausschusses eröffnet die Sitzung. Er*Sie stellt den*die Altersvorsitzende*n (nach Lebensalter) fest. Diese*r lässt durch die Landschaftsversammlung zwei</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Mitglieder als Beisitzende bestellen, die ihn*sie unterstützen.		
(3) Der*Die Altersvorsitzende leitet die Sitzung bei der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung des*der Vorsitzenden und seiner*ihrer Stellvertretungen. (§ 8 a Abs. 5 LVerbO).		
(4) Der*Die Altersvorsitzende verpflichtet den*die Vorsitzende*n auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben. Der*Die Vorsitzende verpflichtet seine*ihre Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder in gleicher Weise. (§ 8 a Abs. 3 LVerbO).		
(5) Die Landschaftsversammlung bestellt in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine*n Schriftführer*in. Soll ein*e Bedienstete*r der Verwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes.		
§ 2 Einberufung der Landschaftsversammlung		
(1) Die Landschaftsversammlung muss einmal jährlich zusammentreten (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Sie wird von dem*der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Der*Die Vorsitzende hat die Landschaftsversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion dies beantragt (§ 8 Abs. 2 LVerbO). Der Antrag muss dem*der Vorsitzenden schriftlich zugehen und die Gegenstände bezeichnen, über die verhandelt werden soll. Die Einberufung muss innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder erhalten die Einladung zur Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail. In Ausnahmefällen kann eine Einladung schriftlich erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Versandtermin eingehalten ist. Der Versandtermin ist der 12. Tag vor der Sitzung. Fällt der Versandtermin nicht auf einen Arbeitstag, ist der vorhergehende Arbeitstag der Versandtermin.</p>		
<p>(4) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern spätestens mit dem Versand der Einladung oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) zur Verfügung gestellt werden. Diese können mittels eines passwortgeschützten Zugangs dort abgerufen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>		
	<p>(5) Für die Durchführung der Sitzungen der Landschaftsversammlung in digitaler und hybrider Form gilt § 8 Hauptsatzung.</p>	<p><i>Zulässigkeit zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen</i></p>
	<p>(6) Wird die Sitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt, sind den Mitgliedern der Landschaftsversammlung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten),</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen; Konkretisierung der Regelung aus § 2 Abs. 5 DigiSiVO</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>mit der Einladung per E-Mail zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen können die Zugangsdaten spätestens drei Kalendertage vor der Sitzung auf elektronischem Wege per E-Mail zur Verfügung zu stellt werden.</p>	
	<p>(7) Die Öffentlichkeit ist über den Zugang zu einer digitalen und hybriden Sitzung durch einen entsprechenden Hinweis auf der Tagesordnung zu unterrichten. Dort ist über das Verfahren zu informieren, mittels dessen Zuhörende einer digitalen oder hybriden Sitzung die Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem für Zuhörende (Zugangsdaten) ermöglichen, erhalten. Eine Anmeldung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Digital Sitzungsverordnung (DigiSiVO) muss spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 – 4 DigiSiVO.</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen; Konkretisierung gemäß § 3 Abs. 1 DigiSiVO</i></p>
<p>(5) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.</p>	<p>(8) Die Ladung zur Landschaftsversammlung gilt gleichzeitig als Ladung zum Landschaftsausschuss für die Beratung und Beschlussfassung über solche Gegenstände, die vorher noch nicht im Landschaftsausschuss beraten wurden und für die die Sitzung unterbrochen wird.</p>	<p><i>Verschiebung der Absätze</i></p>
<p>(6) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.</p>	<p>(9) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung vorschreibt.</p>	<p><i>Verschiebung der Absätze</i></p>
<p>(7) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter</p>	<p>(10) Das für Kommunalaufsicht zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter</p>	<p><i>Verschiebung der Absätze</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen (§ 9 Abs. 3 LVerbO).	
	§ 2a Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen	<i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen</i>
	(1) Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil. Bei einer digitalen Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Mitglieder als anwesend.	<i>Definition digitaler Sitzungen</i>
	(2) Bei einer hybrid durchgeführten Sitzung nehmen Mitglieder teils persönlich anwesend und teils ohne persönliche Anwesenheit unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist. Bei einer hybriden Sitzung gelten sowohl die am Sitzungsort anwesenden Mitglieder als auch die digital per Bild-Ton-Übertragung teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Ebenfalls sind der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder im Fall seiner*ihrer Verhinderung seine*ihre Vertretung sowie die Protokollführung am Sitzungsort anwesend. Weitere Bedienstete der Verwaltung, die aufgrund ihrer dienstlichen Stellung an der Sitzung teilnehmen, können in digitaler Form teilnehmen.	<i>Definition hybrider Sitzungen</i> <i>Konkretisierung des § 47a GO NRW</i> <i>Zuschaltung von Verwaltungsmitarbeitenden insbesondere wegen verschiedener Dienstorte soll möglich sein.</i>

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>(3) Digital teilnehmende Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in ungestörter Weise an den Sitzungen teilnehmen können.</p>	<p><i>Aufnahme in GeschO für Transparenz hinsichtlich des Datenschutzes.</i></p>
	<p align="center">§ 2b Verantwortlichkeit im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen</i></p>
	<p>(1) Vor und während der gesamten Dauer der Sitzung hat der LVR die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass den Mitgliedern und in öffentlichen Sitzungen der Öffentlichkeit der Zugang und die digitale Teilnahme an der Sitzung dauerhaft möglich sind. Dies umfasst die Verantwortung für die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der eingesetzten Softwareanwendung, die Übertragungstechnik im Sitzungssaal und die Übertragung von Bild- und Tonaufnahmen an digital teilnehmende Mitglieder. Bei bereitgestellten Endgeräten obliegt die ordnungsgemäße Bedienung und die Pflege der Software (insbesondere durch das regelmäßige Aufspielen von Updates des Betriebssystems oder der verwendeten Softwareanwendungen) nach Maßgabe eines gesonderten Konzeptes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 DigiSiVO den Mitgliedern.</p>	<p><i>Konkretisierung des § 9 Abs. 1 DigiSiVO. Zudem Aufnahme in GeschO für Transparenz gegenüber Gremienmitgliedern und Bürger*innen.</i></p>
	<p>(2) Die Mitglieder können für die Teilnahme an digitalen und hybriden Sitzungen grundsätzlich ihre eigenen Endgeräte verwenden. Für die Wartung und Pflege der eigenen Endgeräte sind die Mitglieder verantwortlich.</p>	<p><i>Notwendige Festlegung nach § 8 Abs. 3 DigiSiVO.</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>(3) Die Mitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit der dafür von Seiten des LVR bereitgestellten Anwendung und mit den dafür zugelassenen oder bereitgestellten Endgeräten verantwortlich.</p>	<p><i>Ergänzung des § 2b Abs. 2 hinsichtlich der Verantwortlichkeit</i></p>
	<p>(4) Die Sitzung ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Mitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält. Die Meldung einer Störung kann über eine telefonische Verbindung erfolgen (zweiter Meldeweg), deren Telefonnummer den Mitgliedern vor Beginn einer digitalen oder hybriden Sitzung mitzuteilen ist; die Mitteilung der Telefonnummer soll mit der Zurverfügungstellung der Einwahldaten (§ 2 Abs. 5) verbunden werden.</p>	<p><i>Notwendige Regelung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 DigiSiVO</i></p>
	<p>(5) Die Sitzung darf vor Behebung der Störung i.S.d. Absatzes 5 nicht fortgesetzt werden, es sei denn, dass es sich um eine unbeachtliche Störung handelt oder davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den Verantwortungsbereich des Mitglieds fällt. Das ist insbesondere zu vermuten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wenn eine Behebung der Störung nicht gelingt und allen übrigen Mitgliedern eine störungsfreie Bild-Ton-Übertragung möglich ist, b) nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung nach Absatz 5 nicht innerhalb von fünf Minuten nach Auftreten der Störung durch das Mitglied erfolgt, oder 	<p><i>Konkretisierung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 DigiSiVO</i></p>

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>c) das betroffene Mitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 2c Ablauf digitaler und hybrider Sitzungen</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen</i></p>
	<p>(1) Mitglieder müssen bei digitalen oder hybriden Sitzungen jederzeit durch Bildübertragung für die Sitzungsleitung, die anderen Mitglieder und die Öffentlichkeit wahrnehmbar sein. Bei Wortbeiträgen müssen die Mitglieder mit Bild und Ton wahrnehmbar sein. Außerhalb von Wortbeiträgen sind die Mikrofone der Mitglieder stumm zu stellen; ihnen muss es jederzeit während der Sitzung technisch möglich sein, die Wahrnehmbarkeit mit Bild und Ton herzustellen, solange die Mitglieder nicht aufgrund einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW verpflichtet sind, ihre Mikrofone stumm zu stellen und/oder die Bildübertragung zu unterbrechen.</p>	<p><i>Stummstellen von Mikrofonen geht über § 2 Abs. 4 DigiSiVO hinaus.</i></p> <p><i>Klarstellung</i></p>
	<p>(2) Die Mitglieder können in besonderen Fällen die Bildübertragung unterbrechen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre oder aus anderen, vergleichbaren Gründen notwendig ist. In diesen Fällen gilt das Mitglied während der Unterbrechung der Bildübertragung als nicht anwesend. Die Unterbrechung der Bildübertragung soll höchstens 10 Minuten dauern, ansonsten hat das Mitglied die Sitzungsleitung über den Grund der Unterbrechung zu informieren.</p>	<p><i>Konkretisierung des § 10 DigiSiVO</i></p>

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>(3) Die Sitzungsleitung hat das Recht, die Mikrofone von Mitgliedern stumm zu schalten sowie die Bildübertragung zu unterbrechen, wenn eine Stummschaltung oder ein Ausschluss der Bildübertragung nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung oder der LVerbO in Verbindung mit der GO NRW geboten ist. § 2 Abs. 4 Satz 2 DigiSiVO bleibt insoweit unberührt.</p>	<p><i>Konkretisierung</i></p>
	<p>(4) Mitschnitte der Verwaltung zur Vorbereitung der Niederschrift gelten als genehmigt.</p>	<p><i>Parallelvorschrift zu § 22 Abs. 5 und § 31 Abs. 1</i></p>
<p align="center">§ 3 Leitung der Sitzungen</p>		
<p>(1) Der*Die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landschaftsversammlung. Sind er*sie und seine*ihre Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Fraktion, die den*die Vorsitzende*n benannt hat, die Sitzungsleitung.</p>		
<p>(2) Die Landschaftsversammlung bestellt zwei Mitglieder als Beisitzende, die den*die Vorsitzende*n unterstützen. Sie führen die Redeliste, sammeln und zählen die Stimmen. Der*Die Vorsitzende kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen.</p>		
<p align="center">§ 4 Teilnahme der Mitglieder an Sitzungen</p>		
<p>(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung verpflichtet.</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, hat dies dem*der Vorsitzenden mitzuteilen.		
(3) Alle Sitzungsteilnehmenden haben die Pflicht, sich in die Teilnahmeliste einzutragen. Das vorzeitige Verlassen einer Sitzung ist der Sitzungsleitung anzuzeigen.		
§ 5 Anwesenheit von Begleitpersonen bei Mitgliedern mit Behinderung an nichtöffentlichen Sitzungen		
Die Begleitperson eines Mitglieds mit Behinderung kann dann bei nichtöffentlichen Sitzungen der Landschaftsversammlung anwesend sein, wenn das Mitglied aufgrund seiner Behinderung auf ständige Begleitung während der Sitzung angewiesen ist.		
Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung der Begleitperson zur Verschwiegenheit.		
§ 6 Teilnahme von Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen an Sitzungen		
Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Landschaftsversammlung sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Vorlagen für dieses Gremium gestattet.		
Voraussetzung hierfür ist die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 des Verpflichtungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der für die Verpflichtung nach		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stelle im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände.		
§ 7 Anwesenheit und Teilnahme von Bediensteten		
(1) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen nehmen an den Sitzungen der Landschaftsversammlung mit beratender Stimme teil (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes können im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem*der Vorsitzenden und dem*der Direktor*in zu den Sitzungen hinzugezogen werden (§ 18 Abs. 2 LVerbO).		
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertretung im Amt kann bei den Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der weiteren Ausschüsse anwesend sein. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.		
§ 8 Öffentlichkeit		
(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit personenbezogene Daten offenbart werden, bei denen schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.		
(2) Hat sich die Landschaftsversammlung die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, für die der		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Landschaftsausschuss zuständig ist, vorbehalten (§ 7 Abs. 2 LVerbO), gilt § 24 entsprechend.</p>		
<p>(3) Zuhörende dürfen sich nur im Zuhörendenraum aufhalten. Der Zutritt zum Zuhörendenraum steht allen frei, solange dort freie Sitzplätze vorhanden sind. Zuhörende haben sich auf Verlangen der Sitzungsleitung oder eines*einer Mitarbeitenden der Verwaltung vor Betreten des Sitzungsraumes über ihre Person auszuweisen.</p> <p>Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Debatte zu beteiligen. Sie haben sich jeglicher Beifalls- oder Missbilligungsäußerung zu enthalten. Wer die Sitzung stört, kann auf Anordnung der Sitzungsleitung aus dem Zuhörendenraum verwiesen werden.</p>		
	<p>(4) Bei digitalen und hybriden Sitzungen hat jede Person das Recht, digital als Zuhörer*in teilzunehmen. Personen, die nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, melden sich bis zum dritten Tag vor der Sitzung bei dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, damit die Person die Sitzung nach Möglichkeit in geeigneten Räumlichkeiten verfolgen kann. Die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten richtet sich nach § 2 Abs. 7. Digital teilnehmende Zuhörende haben nicht das Recht, sich an der Sitzung zu beteiligen; dies gilt auch für die Beteiligung in Textform sowie die optische Kundgabe von Zustimmung oder Missbilligung. Das Aufzeichnen und Verbreiten der Sitzung oder von Sitzungsteilen durch digital teilnehmende Zuhörende ist untersagt.</p>	<p><i>Aufnahme in GeschO für Transparenz gegenüber Bürger*innen.</i></p> <p><i>Vorgabe nach § 3 I Satz 4 DigiSiVO</i></p> <p><i>Erfasst optische Kundgabe über eine Bildübertragung sowie Kundgabe über eine etwaig bestehende Chatfunktion.</i></p> <p><i>Vorgabe nach § 3 I Satz 3 DigiSiVO. Klarstellung gegenüber Bürger*innen.</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(4) Bild- und Tonaufnahmen durch Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Aufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.	(5) Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch am Sitzungsort anwesende Zuhörende während der Sitzung sind der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung informiert die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Die Film- und Tonaufnahmen sind gestattet, sofern und soweit niemand widerspricht.	<i>Verschiebung der Absätze</i> <i>Anpassung an § 48 IV GO NRW bezogen auf Präsenz- und Hybridsitzungen.</i>
(5) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	(6) In den Sitzungen übt die Sitzungsleitung das Hausrecht aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann der Verwaltung übertragen werden.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(6) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.	(7) Entsteht im Zuhörendenraum Unruhe, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
(7) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.	(8) Das Mitbringen von Tieren durch Mitglieder, Zuhörende oder Teilnehmende nach §§ 5 – 7 ist untersagt, es sei denn, es handelt sich um Assistenztiere, z. B. Blindenführhunde.	<i>Verschiebung der Absätze</i>
§ 9 Beschlussfähigkeit		
(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 10 Abs. 1 LVerbO).		
(2) Jedes Mitglied kann die Feststellung der Beschlussunfähigkeit beantragen. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Geschäftsordnungsdebatte darüber nicht zulässig. Die		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Sitzungsleitung stellt die Beschlussunfähigkeit - in Zweifelsfällen durch Namensaufruf - fest. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst wurden.		
(3) Ist die Landschaftsversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzungsleitung die Sitzung für die Dauer von höchstens einer Stunde unterbrechen. Ist die Beschlussfähigkeit bei Wiederaufnahme der Sitzung nicht gegeben, so hat die Sitzungsleitung die Sitzung sofort aufzuheben und alle weiteren nichtbehandelten Angelegenheiten wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückzustellen.		
(4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden, und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 10 Abs. 2 LVerbO).		
§ 10 Befangenheit		
(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen und den	(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30 - 32 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber der Sitzungsleitung unaufgefordert anzuzeigen	

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten. In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p>und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann das Mitglied sich im Zuhörendenraum aufhalten.</p> <p>Im Falle einer digitalen oder hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Mitglied in digitaler Form teilnimmt, ist das Mikrofon des ausgeschlossenen Mitgliedes während der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes abzuschalten sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Abstimmungssystem auszuschließen. Das Mitglied hat sich jeder Beteiligung in Textform sowie der optischen Kundgabe von Zustimmung oder Ablehnung zu enthalten.</p> <p>Bei einer nichtöffentlichen Sitzung ist die Kamera- und Ton-Übertragung der Sitzung und des ausgeschlossenen Mitgliedes zu unterbrechen.</p> <p>In der Niederschrift ist eine Nichtteilnahme wegen Befangenheit entsprechend zu vermerken.</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen; Regelung geht über § 6 DigiSiVO hinaus.</i></p> <p><i>Erfasst optische Kundgabe über eine Bildübertragung sowie Kundgabe über eine etwaig bestehende Chatfunktion.</i></p> <p><i>Beidseitiger Ausschluss der Übertragung</i></p>
<p>(2) Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen die Landschaftsversammlung.</p> <p>An der Abstimmung über diese Entscheidung darf das betreffende Mitglied der Landschaftsversammlung nicht mitwirken.</p>		
<p>(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die bei der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlussgrund bekannt war, haften</p>		

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
nach § 15 Abs. 3 LVerbO, wenn der Landschaftsverband infolge eines solchen Beschlusses einen Schaden erleidet.		
§ 11 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zur Sitzung		
(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm*ihr durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich vorgelegt werden.	(1) Der*Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest (§ 9 Abs. 2 LVerbO). Er*Sie hat die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm*ihr durch den Landschaftsausschuss zugeleitet oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder von einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich vorgelegt werden.	<i>redaktionelle Änderung</i>
(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden. Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten. Diese Anträge sind nur zulässig, wenn a) sie dem*der Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder	(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, einer Fraktion oder von dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes gestellt werden. Eine Ausfertigung ist gleichzeitig dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes zuzuleiten. Anträge sollen einen Beschlussentwurf und eine kurze Begründung enthalten. Erfordert die Ausführung eines Beschlusses Mittel, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll der Antrag für die Mehrausgabe einen Deckungsvorschlag enthalten. Diese Anträge sind nur zulässig, wenn a) sie dem*der Vorsitzenden wenigstens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt und begründet worden sind oder	<i>Klare Differenzierung zwischen Anträgen im Rahmen der Aufstellung und Anträgen zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung.</i>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>b) ein Dringlichkeitsantrag vorliegt. Dieser ist bis zum Eintritt in die Tagesordnung zulässig. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>Der Versandtermin ist der maßgebliche Zeitpunkt, s. Abs. 1. So auch in § 29 GeschO.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung; vorher in § 15 III geregelt.</i></p>
<p>§ 12 Abwickeln und Ändern der Tagesordnung während der Sitzung</p>		
<p>(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung anzuerkennen. Vor der Anerkennung der Tagesordnung kann die Landschaftsversammlung diese durch Beschluss erweitern, wenn im Falle des § 11 Abs. 2 a) niemand widerspricht oder, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die von Dringlichkeit nach § 11 Abs. 2 b) ist. Mit Zustimmung der Landschaftsversammlung kann die Sitzungsleitung die Beratung von Gegenständen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang stehen, miteinander verbinden.</p>		
<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.</p>	<p>(2) Die Sitzungsleitung eröffnet die Beratung über jeden Gegenstand der Tagesordnung. Vor der Beratung über zusätzliche Tagesordnungspunkte im Sinne des § 11 Abs. 2 b) muss die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des § 11 Abs. 2 a) muss die Sitzung unterbrochen werden, wenn der Landschaftsausschuss die Angelegenheit noch nicht beraten hat. Vor der Beratung über geänderte</p>	<p><i>Anpassung an die geänderte Fassung des § 11 Abs. 2</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	Tagesordnungspunkte kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen.	
(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner*innen gleichzeitig, entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Will die Sitzungsleitung zur Sache sprechen, gibt sie den Vorsitz ab. Auf Verlangen ist dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes und den Landesrät*innen in Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches jederzeit das Wort zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).		
(4) Werden Anträge von einzelnen Mitgliedern, einer Gruppe oder einer Fraktion verhandelt, so erhalten die Antragstellenden bei Eintritt in die Verhandlung zuerst das Wort.		
(5) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Redeliste abgeschlossen, schließt die Sitzungsleitung die Beratung. Danach sind Wortmeldungen außer im Falle von persönlichen Bemerkungen im Sinne von § 18 nicht mehr zulässig.		
(6) Ein Mitglied kann nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt die Landschaftsversammlung.		
§ 13 Rededauer		
(1) Die Landschaftsversammlung kann - in der Regel auf Vorschlag des Landschaftsausschusses - für jeden Tagesordnungspunkt die Redezeit für die einzelnen Redner*innen oder die Gesamtredezeit einer jeden Fraktion		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
begrenzen. Macht die Landschaftsversammlung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, beträgt die Redezeit eines Mitglieds höchstens 10 Minuten, zur Begründung von Anträgen sowie zur Berichterstattung höchstens 15 Minuten. Satz 2 gilt nicht für Haushaltsreden.		
(2) Spricht ein*e Redner*in über die festgesetzte Redezeit hinaus, kann ihm*ihr die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.		
§ 14 Anträge zu Punkten der Tagesordnung		
(1) Anträge der Fraktionen, Gruppen oder einzelner Mitglieder der Landschaftsversammlung sind zunächst dem Landschaftsausschuss vorzulegen. Das gilt nicht für Anträge, die während des Verlaufs der Sitzung der Landschaftsversammlung gestellt werden. In diesen Fällen kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, um dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.		
(2) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied sowie jede in der Landschaftsversammlung vertretene Fraktion und Gruppe sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung der Landschaftsversammlung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Landschaftsversammlung herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.		
(3) Jedes in der Landschaftsversammlung vertretene Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
den nach Abs. 2 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.		
(4) Bei verschiedenen Anträgen zur selben Sache ist über den nach Feststellung durch die Sitzungsleitung weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.		
§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung		
<p>(1) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung (§§ 11, 12, 29) b) Absetzen eines Tagesordnungspunktes c) Übergang zur Tagesordnung d) Verweisung e) Vertagung f) Unterbrechung der Sitzung g) Aufhebung der Sitzung h) Schluss der Redeliste Wird der Schluss der Redeliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner*innen. i) Schluss der Beratung Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion oder Gruppe, sowie jedes Mitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern. 		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>j) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit</p> <p>k) Geheime Abstimmung (§ 19 Abs. 6)</p> <p>l) Namentliche Abstimmung (§ 19 Abs. 5)</p> <p>m) Antrag auf zusätzliche Wortmeldungen im Sinne von § 12 Abs. 6 Satz 2</p> <p>n) Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit (§ 9).</p>		
<p>(2) Sofern diesbezüglich keine gesonderte Regelung vorliegt, muss das Wort zur Geschäftsordnung außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Fraktion noch einer Gruppe angehört, für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Die Redezeit beträgt jeweils höchstens drei Minuten.</p>		
<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>(3) Wird mit einem Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung ein Antrag in der Sache zur Entscheidung durch die Landschaftsversammlung begehrt (§ 14 Abs. 2), so ist dieser nur zulässig, wenn er dringlich ist. Die Dringlichkeit ist durch die Antragstellenden zu begründen. Sie wird durch Beschluss der Landschaftsversammlung festgestellt. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p><i>Durch Erweiterung des § 11 Abs. 2 auf Anträge während des Verlaufs der Sitzung erfasst.</i></p>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 16 Berichterstattung		
(1) Zu Vorlagen der Verwaltung sowie über die Ausführung von Beschlüssen der Landschaftsversammlung berichtet der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin.		
(2) Der Landschaftsausschuss kann Berichterstattende bestimmen, die über Empfehlungen der Ausschüsse berichten.		
§ 17 Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes Rheinland beziehen und die in der Landschaftsversammlung beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Dies gilt nicht, wenn die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.		
(2) Die Fragen sollen möglichst knapp gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie müssen dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorliegen. Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes informiert den*die Vorsitzende*n der Landschaftsversammlung über die vorliegenden Anfragen.		
(3) Die Sitzungsleitung ruft die Fragen in der Reihenfolge ihres Einganges auf. Die Fragen können mündlich		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>beantwortet werden. Der*Die Fragesteller*in kann eine Zusatzfrage stellen. Ein Mitglied je Fraktion und Gruppe sowie jedes Mitglied, das weder einer Gruppe noch einer Fraktion angehört, kann eine weitere Zusatzfrage stellen. Die Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Eine Aussprache findet nicht statt.</p>		
<p>(4) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes oder in seiner*ihrer Vertretung der*die zuständige Landesrat*Landesrätin beantworten die Fragen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, hat der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes die Frage schriftlich zu beantworten, wenn der*die Fragesteller*in es verlangt. Die Antwort soll innerhalb von 14 Tagen erteilt werden. Schriftliche Antworten werden der Sitzungsniederschrift als Anlage beigefügt.</p>		
<p>§ 18 Persönliche Bemerkungen</p>		
<p>Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratungen aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand erteilt. Endet die Verhandlung nicht in derselben Sitzung, muss die Sitzungsleitung schon am Schluss dieser Sitzung das Wort erteilen. Der*Die Redner*in darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn*sie erhoben wurden oder eigene Ausführungen richtigstellen, aber nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens fünf Minuten.</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 19 Abstimmungsverfahren</p>		
<p>(1) Die Landschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht durch andere Vorschriften andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge und Beschlussvorschläge der Verwaltung als abgelehnt (§ 10 Abs. 3 LVerbO). Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.</p>		
<p>(2) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn Ergänzungen vorgenommen, mehrere Kreuze oder sonstige Kennzeichnungen gemacht werden. Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht wird.</p>		
<p>(3) Abgestimmt wird durch Handaufheben. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>	<p>(3) Bei Sitzungen, an denen alle Mitglieder unter persönlicher Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen (Präsenzsitzung), wird durch Handaufheben abgestimmt.</p> <p>Bei digitalen und hybriden Sitzungen können offene und namentliche Abstimmungen mittels des eingesetzten Abstimmungssystems durchgeführt werden. Der Verzicht auf den Einsatz des Abstimmungssystems ist zulässig, wenn das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen und namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und</p>	<p><i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen</i></p> <p><i>Konkretisierung des § 4 DigiSiVO</i></p>

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>die Öffentlichkeit im Rahmen der digitalen oder hybriden Sitzungsdurchführung auf andere geeignete Weise erkennbar und nachvollziehbar ist. Dies ist bei einer offenen Abstimmung insbesondere dann der Fall, wenn die Sitzungsleitung die stimmberechtigten Mitglieder ohne größere Schwierigkeiten überblicken kann und so eine Abstimmung durch Erheben der Hand möglich ist. Im Zweifel entscheidet die Sitzungsleitung, ob ein Fall der Sätze 3 und 4 vorliegt.</p> <p>Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.</p>	
<p>(4) Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, werden die Stimmen ausgezählt.</p>		
<p>(5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Die Mitglieder antworten bei Namensaufruf mit "Ja", "Nein" oder "Stimmenthaltung". Wer sich auf dreimaligen Namensaufruf nicht meldet, gilt als abwesend. Die Namen der Mitglieder und ihr Votum sowie die Nichtteilnahme von Mitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.</p>		
<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>	<p>(6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder werden Abstimmungen geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.</p>	

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	Die Durchführung geheimer Abstimmungen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt.	<i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen, Parallelvorschrift zu § 19 III</i>
(7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.		
§ 20 Wahlen		
(1) Für Wahlen gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.		
(2) Vorschläge bzw. Vorschlagslisten für eine nach der Tagesordnung vorzunehmende Wahl sind dem*der Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder bei Vorschlägen von Fraktionen von dem*der Fraktionsvorsitzenden oder der Fraktionsgeschäftsführung unterzeichnet sein.		
(3) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt und niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst geheim durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, müssen ihre Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.		
(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Enthaltungen nicht mitzählen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nein-Stimmen gelten bei Wahlen als gültige Stimmen.		
(5) Für die Wahl des*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und seiner*ihrer Stellvertretungen gilt § 8a LVerbO. Für die Besetzung der Ausschüsse und Gremien gelten die §§ 10 Abs. 4 und 5 und 12 Abs. 1 LVerbO. Für die Wahl des*der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses und der Stellvertretungen gilt § 11 AG - KJHG.		
§ 21 Ordnungsbestimmungen für die Mitglieder der Landschaftsversammlung		
(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.	(1) In den Sitzungen der Landschaftsversammlung übt die Sitzungsleitung die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer Ordnungsgewalt und ihrem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten oder digital an der Sitzung teilnehmen . Die Sitzungsleitung kann zur Sicherung eines störungsfreien Sitzungsverlaufes anordnen, dass bestimmte Gegenstände nicht in den Sitzungsraum mitgenommen werden dürfen. Die Wahrnehmung des Hausrechts kann sie Dritten übertragen.	<i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen</i>
(2) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder zur Ordnung rufen. Wurde ein Mitglied dreimal zur Ordnung gerufen, kann ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen oder es von der		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Sitzung ausschließen. Das Mitglied ist beim zweiten Ordnungsruf auf diese möglichen Folgen hinzuweisen.		
(3) Leistet das Mitglied der Aufforderung der Sitzungsleitung, den Saal zu verlassen, keine Folge, kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.		
(4) Gegen das Entziehen des Wortes und den Ausschluss aus der Sitzung kann das Mitglied bei der Sitzungsleitung Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss die Landschaftsversammlung sofort entscheiden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.		
§ 22 Niederschriften		
<p>(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Landschaftsversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls aufzunehmen. Sie ist von der Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in zu unterzeichnen (entsprechend § 9 Abs. 4 LVerbO).</p> <p>Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung und ggf. Dauer einer Unterbrechung, b) die Namen, der an der Sitzung Beteiligten, c) die Tagesordnung, Beratungsgegenstände einschließlich der Nummern der Beratungsgrundlagen, d) Beschlüsse und mündlich gestellte Anträge im Wortlaut, 		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>e) Namen der Mitglieder, denen das Wort erteilt worden ist,</p> <p>f) bei Abstimmungen und Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das von der Sitzungsleitung festgestellte Abstimmungsergebnis, - bei namentlicher Abstimmung, das jeweilige Votum jedes Mitglieds, - bei geheimen Wahlen die Anzahl der Stimmen die auf die einzelnen Vorschläge entfallen. 		
<p>(2) Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Jede*r Redner*in erhält einen Entwurf der wörtlichen Wiedergabe seiner*ihrer Rede. An dieser darf er*sie stilistische, nicht aber sachliche Änderungen vornehmen. Gibt er*sie innerhalb von zwei Wochen das ihm*ihr übersandte Manuskript nicht zurück, gilt dies als Zustimmung. Erscheint im Falle einer Berichtigung der Sinn der Rede geändert und wird eine Verständigung mit dem*der Redner*in nicht erzielt, ist die Entscheidung der Sitzungsleitung einzuholen.</p>		
<p>(3) Die Niederschrift über die Sitzung der Landschaftsversammlung wird den Mitgliedern der Landschaftsversammlung, den sachkundigen Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.</p>		
<p>(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.</p>		
<p>(5) Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnung ist den Mitgliedern der Landschaftsversammlung bis zur Anerkennung der Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>machen. Die Aufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode archiviert.</p>		
<p>II. Landschaftsausschuss und Fachausschüsse</p>		
<p>§ 23 Allgemeines</p>		
<p>(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Landschaftsausschuss und die Fachausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die nachfolgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.</p>		
	<p>(2) Für die Durchführung der Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse in digitaler und hybrider Form gelten §§ 8 und 9 Hauptsatzung.</p>	<p><i>Zulässigkeit zur Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen</i></p>
<p>(2) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p>(3) Die Redezeit im Landschaftsausschuss und in den Fachausschüssen kann nur durch Beschluss des Ausschusses begrenzt werden. Diese darf die Redezeit gem. § 13 Abs. 1 nicht unterschreiten. Die Beschlussfassung ist jederzeit möglich. Nach Ablauf der Redezeit kann die Sitzungsleitung nach vorherigem Hinweis das Wort entziehen.</p>	<p><i>Verschiebung der Absätze</i></p>
<p>§ 24 Einberufung der Ausschüsse</p>		
<p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem*der jeweiligen Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 9 Tagen entsprechend § 2 Abs. 3 eingeladen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt per E-Mail, im Ausnahmefall schriftlich per</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Post. Die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten die Einladung zur Kenntnis. Der Landesjugendhilfeausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung von dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung einberufen.</p>		
<p>(2) Der*Die Vorsitzende hat eine Ausschusssitzung einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder eine Fraktion dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb von 20 Tagen erfolgen, es sei denn, die Fraktionen haben sich einvernehmlich auf einen späteren Zeitpunkt verständigt.</p>		
<p>(3) Die Sitzungsunterlagen müssen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern spätestens mit der Einladung zugehen oder über das LVR-LandschaftsVersammlungsInformationsSystem (LVIS) mittels eines passwortgeschützten Zugangs abrufbar sein. Ausnahmen sind nur in Fällen äußerster Dringlichkeit zulässig.</p>		
<p>(4) § 2 Abs. 6 findet keine Anwendung. Die Tagesordnungen werden auf der Internetseite des LVR zur Verfügung gestellt.</p>		
<p>§ 25 Öffentlichkeit der Sitzungen</p>		
<p>(1) Die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich und finden grundsätzlich innerhalb des Gebietes des LVR statt. Außerhalb des Gebietes des LVR sind grundsätzlich nur nichtöffentliche Sitzungen zulässig.</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(2) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Für den Landesjugendhilfeausschuss gilt § 10 Abs. 2 AG - KJHG.</p>		
<p>(3) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, soweit einzelne Dienstverhältnisse berührt werden und es sich nicht um öffentliche Wahlen handelt b) Vergaben c) Liegenschaftsangelegenheiten d) Prüfberichte der Gemeindeprüfungsanstalt und des Fachbereichs Rechnungsprüfung mit Ausnahme des Schlussberichtes und allgemeiner Grundsätze e) Beratung von Zwischenberichten/Quartalsberichten und Lageberichten der wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen f) Angelegenheiten, die Beteiligungen des Landschaftsverbandes Rheinland an anderen juristischen Personen betreffen, wenn von deren Erörterung Vermögensinteressen der Kommunen, privater Dritter (Personen und Unternehmen), oder andere Beteiligte und/oder Persönlichkeitsrechte privater Dritter betroffen sein können g) Berichte der Staatlichen Besuchskommission über die Überprüfung der LVR-Kliniken und Dependancen gemäß § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) 		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>h) Angelegenheiten, in denen durch die Offenbarung von Marktstrategien oder wettbewerbsrelevanten Kennzahlen konkrete Nachteile zu befürchten sind</p> <p>i) alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Ziel- und Versorgungsplanungen sowie der Versorgungskonzepte/ -strategien der Einrichtungen, wenn durch die öffentliche Beratung die Beeinträchtigung von Vermögensinteressen des LVR oder Wettbewerbsnachteile zu befürchten sind</p> <p>j) Beratung des Baucontrollingberichts</p>		
<p>(4) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des*der Direktor*in des Landschaftsverbandes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 14 Abs. 2 LVerbO).</p>		
<p>(5) In allen Angelegenheiten, die Aufgaben betreffen, die dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes Rheinland als staatliche Verwaltungsbehörde im Wege der Organleihe zugewiesen sind (z.B. Maßregelvollzug), kann die Öffentlichkeit durch den jeweiligen Ausschuss auf Vorschlag des*der Direktor*in ausgeschlossen werden.</p>		
<p>§ 26</p> <p>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern, die nicht der Landschaftsversammlung angehören</p>		
<p>Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden von dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses, in dem sie ihr Mandat erstmalig wahrnehmen, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p>		
<p>§ 27 Teilnahme an Sitzungen</p>		
<p>(1) Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuss angehören, können an allen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörende teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 Satz 7 LVerbO). Sachkundige Bürger*innen, die stellvertretende Ausschussmitglieder sind, für die aber kein Stellvertretungsfall gegeben ist, können an der nichtöffentlichen Sitzung dieses Ausschusses als Zuhörende teilnehmen. Dies gilt ebenso für sachkundige Bürger*innen, die Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in einem anderen Ausschuss sind, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p>		
<p>(2) Den Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen wird die Teilnahme mit Rederecht an allen Sitzungen der Ausschüsse sowie der Umgang mit vertraulich zu behandelnden Unterlagen für die Ausschüsse gestattet, in welchen die Fraktionen und Gruppen vertreten sind. Im Übrigen gilt § 6 Satz 2.</p>		
<p>(3) Der*Die Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Ausschüsse teilzunehmen; ihm*ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 14 Abs. 2 Satz 6 LVerbO).		
(4) An den Sitzungen des Landschaftsausschusses nehmen der*die Direktor*in des Landschaftsverbandes und die Landesrät*innen mit beratender Stimme teil. Ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachausschüsse regelt sich nach der Tagesordnung (§ 18 Abs. 1 LVerbO). Weitere Bedienstete des Landschaftsverbandes Rheinland können zu den Sitzungen hinzugezogen werden (vgl. § 18 Abs. 2 LVerbO, § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1).		
§ 28 Vertretungsregelung in den Ausschüssen		
(1) Für jedes Mitglied des Landschaftsausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretungen können sich in einer festgelegten Reihenfolge vertreten.		
(2) Die Vertretung in den Fachausschüssen erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge.		
(3) Die Vertretung eines Mitglieds des Landesjugendhilfeausschusses kann nur durch die persönliche Vertretung erfolgen (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 AG - KJHG).		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
§ 29 Tagesordnung	§ 29 Aufstellen und Ergänzen der Tagesordnung bis zum Beginn der Ausschusssitzung	
(1) Der*Die Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	(1) Der*Die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest.	<i>redaktionelle Änderung</i>
(2) Er*Sie hat Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die ihm*ihr durch die Verwaltung, mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Fraktion bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) vorgelegt werden.	(2) Er*Sie hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Verhandlungsgegenstände zu berücksichtigen , die ihm*ihr von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, einer Fraktion oder durch den*die Direktor*in vorgelegt werden. Diese Anträge sind bis spätestens einen Tag vor dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) schriftlich einzureichen .	<i>Abgrenzung zwischen Aufstellung und Änderung/Ergänzung der Tagesordnung Geänderte Reihenfolge der Antragsberechtigten, Konkretisierung Durch schriftliches Einreichen, Angleichung an § 11</i>
(3) Bedürfen Beschlüsse der Fachausschüsse gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 LVerbO der Zustimmung des Landschaftsausschusses, gilt die Tagesordnung des Landschaftsausschusses als um diesen Punkt erweitert. Die Regelungen des Abs. 4 sowie des § 17 Abs. 2 LVerbO bleiben unberührt.		
(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied und dem*der Direktor*in gestellt werden. Die Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. Diese stellt sie zur Verhandlung oder erklärt,	(4) Die Ausschüsse können unter Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit die Tagesordnungen ändern oder ergänzen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung nach dem Versandtermin (§ 2 Abs. 3) können von jeder Fraktion, jeder Gruppe, sofern sie im Ausschuss vertreten ist , jedem Mitglied und dem*der Direktor*in gestellt werden . Die Anträge sind vor Eintritt	<i>Abgrenzung zwischen Aufstellung und Änderung/Ergänzung der Tagesordnung Damit Anpassung an § 11. Anpassung der Reihenfolge der Sätze an chronologische Reihenfolge.</i>

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>wann sie sie auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt. Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p>	<p>in die Tagesordnung der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben.</p> <p>Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und können auf Antrag verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Sitzungsleitung stellt sie zur Verhandlung oder erklärt, an welcher Stelle sie auf der Tagesordnung verhandelt werden. Widerspruch kann nicht mehr erhoben werden, wenn die Verhandlung zur Sache begonnen hat.</p> <p>Sofern Anträge auf einen Beschluss der Landschaftsversammlung gerichtet sind, ist § 11 zu beachten.</p>	<p><i>Bessere Strukturierung der Norm durch Leerzeilen.</i></p>
<p>§ 30 Anfragen in Ausschüssen</p>		
<p>Jedes Mitglied kann schriftlich Fragen, die sich auf die Zuständigkeit des Ausschusses beziehen und im Ausschuss beantwortet werden sollen, an den*die Direktor*in des Landschaftsverbandes richten. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.</p>		
<p>§ 31 Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse</p>		
<p>(1) Für Niederschriften über Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse gilt § 22 Abs. 1 (ausgenommen Buchstabe e)) mit der Maßgabe, dass sie auf die wesentlichen Ausführungen und Beratungsergebnisse zu beschränken sind. Tonaufnahmen der Verwaltung zur Anfertigung des Protokolls gelten als genehmigt. Die Aufzeichnungen werden nach Fertigstellung des Protokolls</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
gelöscht. Sie müssen vermerken, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich war.		
(2) Die Niederschriften werden von der Sitzungsleitung und einem*einer Schriftführer*in unterzeichnet, den*die der Ausschuss bestellt. Werden gegen die Niederschrift in der der Versendung folgenden Sitzung keine Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt.		
(3) Die Niederschriften über die Sitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und deren Stellvertretungen, den Fraktionen, Gruppen, dem*der Direktor*in des Landschaftsverbandes, den sachlich zuständigen Landesrät*innen und der Leitung des Fachbereichs Rechnungsprüfung digital bereitgestellt.		
III. Weitere Gremien		
§ 32 Ältestenrat		
(1) Zur Unterstützung des*der Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Tagungen der Landschaftsversammlung und der Sitzungen des Landschaftsausschusses wird der Ältestenrat gebildet, der sich aus dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses, des*der ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung sowie den Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, und den Fraktionsgeschäftsführungen zusammensetzt. Der Ältestenrat kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bestimmen. Zudem kann der		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Ältestenrat, auch auf Dauer, durch einstimmigen Beschluss Gäste zulassen.		
(2) Der*Die Direktor*in des Landschaftsverbandes sowie der*die Erste Landesrat*Landesrätin nehmen an den Sitzungen des Ältestenrates teil; sie können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden weitere Bedienstete hinzuziehen.		
(3) Vorsitzende*r des Ältestenrates ist der*die Vorsitzende der Landschaftsversammlung bzw. des Landschaftsausschusses.		
(4) Der Ältestenrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.		
§ 33 Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses		
(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann gemäß § 14 AG - KJHG i.V.m. § 6 AG - KJHG für einzelne Aufgaben des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Unterausschüsse findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses entsprechend, sofern sich keine sonderrechtlichen Bestimmungen ergeben.		
(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Unterausschüssen werden aus dem Kreis der Mitglieder des		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Unterausschusses gewählt. Die Unterausschüsse wählen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertretungen, falls nicht der Landesjugendhilfeausschuss den*die Vorsitzende*n gewählt hat.		
(5) Sitzungen der Unterausschüsse des Landesjugendhilfeausschusses tagen grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.		
(6) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die für seinen Geschäftsbereich gebildeten Unterausschüsse auflösen.		
§ 34 Kommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Kommissionen bilden.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Kommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Vorschriften der §§ 23 bis 31 gelten sinngemäß für Kommissionen.		
(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Kommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Projektkommissionen (§ 35 Abs. 4).		
(5) Kommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich mit Ausnahme der Kommission Europa und der Kommission Gleichstellung. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann die gebildeten Kommissionen, bei ausschussbezogenen auf Empfehlung des Fachausschusses, auflösen.		
§ 35 Projektkommissionen		
(1) Der Landschaftsausschuss kann für bestimmte Projekte, insbesondere wichtige Planungs- und Bauvorhaben, im Sinne von § 3 Abs. 4 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung, fachausschussübergreifende Projektkommissionen einsetzen. Die Projektkommission ist unmittelbar dem Landschaftsausschuss zugeordnet.		
(2) Für die Bildung und Zusammensetzung der Projektkommissionen finden § 10 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LVerbO entsprechende Anwendung.		
(3) Die Regelungen der §§ 23 bis 31 gelten für Projektkommissionen entsprechend.		
(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende in Projektkommissionen können neben den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch sachkundige Bürger*innen		

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
sein. Für die Bestimmung der Vorsitzenden gelten § 13 Abs. 4 und 5 LVerbO entsprechend. Die Zuteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgt im Landschaftsausschuss zusammen mit Kommissionen (§ 34 Abs. 5).		
(5) Projektkommissionen tagen grundsätzlich nichtöffentlich.		
Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann die für bestimmte Projekte gebildeten Projektkommissionen auflösen.		
§ 36 Beiräte		
(1) Der Landschaftsausschuss kann auf Empfehlung eines Fachausschusses für dessen Geschäftsbereich ausschussbezogen, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte bilden. Den ausschussbezogenen Beiräten können neben Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Fachausschusses, durch den die Empfehlung ausgesprochen wurde, auch berufene Expert*innen angehören. Den ausschussübergreifenden Beiräten können neben den Mitgliedern der betroffenen Fachausschüsse und den Mitgliedern des Landschaftsausschusses auch Expert*innen angehören.		
(2) Der Landschaftsausschuss kann den Beiräten Statute geben oder Geschäftsordnungen für sie erlassen. Diese Befugnis kann bei ausschussbezogenen Beiräten durch Beschluss des Landschaftsausschusses auf den zugeordneten Fachausschuss übertragen werden. Soweit in		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Statuten oder Geschäftsordnungen der Beiräte keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten die §§ 23 bis 31 entsprechend.		
(3) Für die Bildung und Zusammensetzung der Beiräte findet § 10 Abs. 5 LVerbO entsprechende Anwendung, sofern nicht durch Statut bzw. eigene Geschäftsordnung etwas anderes geregelt ist.		
(4) Das Verfahren zur Besetzung des Vorsitzes bestimmt das jeweilige Statut bzw. die jeweilige Geschäftsordnung. Ist vor der ersten Sitzung kein Vorsitz bestimmt, lädt zur ersten Sitzung eines ausschussbezogenen Beirats der*die Vorsitzende des Fachausschusses und zu der eines ausschussübergreifenden Beirats der*die Vorsitzende des Landschaftsausschusses ein.		
(5) Beiräte tagen grundsätzlich nichtöffentlich, es sei denn, es wird durch Statut oder Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.		
(6) Der Landschaftsausschuss kann ausschussbezogene Beiräte auf Empfehlung des Fachausschusses, im Übrigen ausschussübergreifende Beiräte auflösen.		
§ 37 Lenkungskreise und gemeinsame Gremien mit Dritten		
Für Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland und ihrer Gremien gelten, sofern sie Mitglieder in einem Lenkungskreis oder einem gemeinsamen Gremium mit Dritten sind, die Regelungen für Kommissionen (§ 34) entsprechend. Gesonderte Regelungen für Lenkungskreise		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
und gemeinsame Gremien mit Dritten bleiben unberührt.		
§ 38 Facharbeitskreise		
(1) Facharbeitskreise können zur Beratung spezifischer Themen eines oder mehrerer Ausschüsse aus Mitgliedern der Ausschüsse und der Verwaltung gebildet werden.		
(2) Die Facharbeitskreise werden von dem fachlich zuständigen Ausschuss im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in gebildet; sind mehrere Ausschüsse betroffen, obliegt dem Landschaftsausschuss die Bildung im Einvernehmen mit dem*der Direktor*in. In Eilfällen kann der*die Direktor*in mit dem*der Vorsitzenden des Ausschusses einen Facharbeitskreis bilden; der Ausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über die Bildung zu informieren.		
(3) Grundsätzlich sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie der*die Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses Mitglieder eines Facharbeitskreises. Sind mehrere Ausschüsse fachlich zuständig, sind die Sprecher*innen der Fraktionen und Gruppen sowie die Vorsitzenden aller beteiligten Ausschüsse Mitglieder des Facharbeitskreises. Mitglieder eines Ausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören oder als sachkundige Bürger*innen gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt wurden, sind zu beteiligen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann sich dieses aus dem Kreis der Mitglieder des/der fachlich zuständigen Ausschusses/Ausschüsse vertreten lassen.		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>In begründeten Einzelfällen können weitere Mitglieder durch Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses bzw. des Landschaftsausschusses in den Facharbeitskreis berufen werden. In Eilfällen kann der*die Vorsitzende des Ausschusses über die Bestimmung weiterer Mitglieder entscheiden.</p> <p>Die Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppen, die in dem/den fachlich zuständigen Ausschuss/Ausschüssen vertreten sind, dürfen mit Rederecht bei den Sitzungen der Facharbeitskreise entsprechend § 6 teilnehmen.</p>		
<p>(4) Facharbeitskreise tagen grundsätzlich nichtöffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können als Telefon-, Video-, Online- oder Hybridsitzungen durchgeführt werden.</p>		
<p>(5) Die Verwaltung lädt zu den Sitzungen der Facharbeitskreise ein und leitet die Sitzung.</p>		
<p>IV. Allgemeine Regelungen</p>		
<p>§ 39 Fraktionen und Gruppen</p>		
<p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion oder einer Gruppe zusammenschließen. Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Eine Fraktion besteht aus</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
mindestens drei, eine Gruppe aus mindestens zwei Personen (§ 16 a LVerbO).		
(2) Die Fraktionen und Gruppen können Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitant*innen aufnehmen. Bei der Berechnung der Mindeststärke einer Fraktion oder Gruppe zählen Hospitant*innen nicht mit.		
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung, die Namen des*der Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner*ihrer Stellvertretungen, die Geschäftsführung sowie aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Mitglieder enthalten.		
(4) Die Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung benennen dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich die von ihnen gebildeten Arbeitskreise, deren Bezeichnung, Leitung, Sprecher*innen und deren Mitglieder.		
(5) Zwei oder mehrere Fraktionen oder Gruppen können interfraktionelle Arbeitskreise bzw. erweiterte interfraktionelle Arbeitskreise bilden. Absatz 4 gilt entsprechend.		
(6) Die Fraktionen und Gruppen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion oder Gruppe enthalten muss. Das Statut ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bildung der Fraktion oder		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
Gruppe dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung vorzulegen.		
<p>(7) Rechte und Pflichten der Fraktionen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Darstellung ihrer Auffassung, - Recht auf Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen (§ 16 a Satz 5 VerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Nachweispflicht über die Verwendung der Zuwendungen (§ 16 a Satz 5 LVerbO, § 56 Abs. 3 GO NRW), - Einberufung der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LVerbO, § 14 Abs. 1 Satz 3 LVerbO), - Antrags und Anfragerecht (§ 9 Abs. 2 LVerbO), - Akteneinsichtsrecht (§ 7 a LVerbO). 		
<p>(8) Die Fraktionen und Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion oder Gruppe die aus der Fraktions- oder Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Buchstabe b) Datenschutzgesetz NRW).</p>		
<p>(9) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, die Umbenennung, der Wechsel im Vorsitz oder der Geschäftsführung sowie die Aufnahme und das Ausscheiden</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>von Mitgliedern sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich anzuzeigen.</p>		
<p>§ 40 Auskunftspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien</p>		
<p>(1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Sitzung der Landschaftsversammlung haben die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Name, Vorname, Anschrift b) Name des*der Ehepartner*in oder des*der Lebenspartner*in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz und Name der volljährigen Kinder c) ausgeübter Beruf und Beraterverträge <ul style="list-style-type: none"> - bei abhängig Erwerbstätigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angaben des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit d) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes, e) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des 		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,</p> <p>f) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,</p> <p>g) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.</p> <p>Die Angaben der Buchstaben c) bis g) werden gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in der für den Landschaftsverband Rheinland vorgesehenen Form veröffentlicht.</p>		
<p>(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Vor Abschluss von Hauptunternehmerverträgen mit dem Landschaftsverband sowie Nachunternehmerverträgen mit solchen Unternehmern, die in Vertragsbeziehungen zum Landschaftsverband stehen oder solche unmittelbar anstreben, ist dies dem*der Vorsitzenden der Landschaftsversammlung unverzüglich zum Zwecke der Unterrichtung des Landschaftsausschusses oder der vergebenden Ausschüsse unbeschadet der Regelung nach § 7 Hauptsatzung mitzuteilen. Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen mit Gesellschaften, bei denen eine Beteiligung als Gesellschafter*in oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer*in vorliegt.</p>		
<p>(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner*innen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
(4) Die nach Abs. 1 Buchstabe b) erteilten Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.		
§ 41 Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien		
(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen aus einer dienstlichen Tätigkeit für den Landschaftsverband bekannt geworden sind, bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um offenkundige Tatsachen.		
(2) Rechtsvertretungen der Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind entsprechend den Einschränkungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW untersagt.		
§ 42 Datenschutz		
Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu vertraulichen Unterlagen haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Es gelten die Regelungen des § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. §§ 30-32 GO NRW.	<i>Redaktionelle Änderung</i>
	(2) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen,	<i>Anpassung an digitale und hybride Sitzungen. Über GO NRW</i>

Synopse Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p>haben die digital teilnehmenden Gremienmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt für die Bild- und für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 15 Abs. 2 LVerbO i.V.m. § 30 Abs. 1 GO NRW. Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat die Sitzungsleitung die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen kann die Sitzungsleitung gegenüber dem betreffenden Mitglied die Rechte aus § 21 Abs. 2 wahrnehmen.</p>	<p><i>und DigiSiVO hinausgehende Regelung.</i></p>
<p align="center">§ 43 Datenverarbeitung</p>		
<p>Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und ihrer Gremien sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.</p> <p>Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen, personenbezogenen Daten oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung.</p> <p>Bei einem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung oder einem ihrer Gremien sind alle vertraulichen Unterlagen</p>		

Synopsis Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Gremien

Altfassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der LVR-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>		
<p>V. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 44 Auslegung</p>		
<p>Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung.</p>		
<p>§ 45 In-Kraft-Treten</p>	<p>§ 45 In-Kraft-Treten</p>	
<p>(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Landschaftsversammlung in Kraft.</p>		
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 27. August 2021 außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 9. Dezember 2022 außer Kraft.</p>	

Vorlage Nr. 15/1571

öffentlich

Datum: 10.03.2023
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Zimmermann

Landschaftsausschuss **23.03.2023** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

**Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 in
Düsseldorf
Benennung einer stimmberechtigten Vertretung des LVR
hier: Dringlichkeitsentscheidung**

Kenntnisnahme:

Die Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß Vorlage Nr. 15/1571 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	PG 043 (politische Gremien)		
Erträge:		Aufwendungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	gemäß Entschädigung ssatzung
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Nach Mitteilung des Landkreistages NRW findet die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 in Düsseldorf statt.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW bereits am 21. März 2023 tagt und vorher keine reguläre Sitzung des Landschaftsausschusses stattfindet, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 17 Absatz 2 LVerbO erforderlich.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1571:

1. Dringlichkeitsentscheidung

„Gemäß Satzung des Landkreistages NRW wird Herr Jürgen Kleine als Vertreter des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 in Düsseldorf benannt.

Sollte die benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.“

2. Begründung

Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 der Satzung des Landkreistages NRW hat der LVR das Recht, eine stimmberechtigte Vertretung zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW zu entsenden.

Die stimmberechtigte Vertretung des LVR kann sowohl aus der Mitte der politischen Vertretung als auch aus der Verwaltung benannt werden.

Nach Mitteilung des Landkreistages NRW findet die nächste Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 beim Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf statt. Der „Interne Teil“ beginnt um 17.00 Uhr. Im Anschluss daran schließt sich ab 17.30 Uhr der „Öffentliche Teil“ der Landkreisversammlung an, in der als Hauptredner Innenminister Herbert Reul MdL zum Thema „Herausforderungen im Bevölkerungsschutz angesichts neuer Bedrohungslagen“ referieren wird. Die Tagesordnung für den „Internen Teil“ ist als **Anlage** beigefügt.

Da es sich um die „Kleine Landkreisversammlung“ handelt, dürfen keine Gäste zur Teilnahme an der Landkreisversammlung entsandt werden.

Die CDU-Fraktion hat am 02.03.2023 per E-Mail Herrn Jürgen Kleine als Vertreter des LVR zur Teilnahme an der Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 21. März 2023 vorgeschlagen.

Sollte die mit dem Beschluss benannte Vertretung an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

3. Begründung der Dringlichkeitsentscheidung

Vor dem Hintergrund, dass die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW bereits am 21. März 2023 tagt und vorher keine reguläre Sitzung des Landschaftsausschusses stattfindet, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 17 Absatz 2 LVerbO erforderlich.

Köln, den 06.03.2023

L u b e k
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Köln, den 10.03.2023
Einverständnis der Vorsitzenden des Landschaftsausschusses

H e n k - H o l l s t e i n

**Landkreisversammlung
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
am Dienstag, 21. März 2023, 17:00 Uhr**

**Interner Teil
Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Präsidenten
3. Wahl des Präsidenten und des Ersten Vizepräsidenten
- Vorbericht -
4. Verschiedenes / Schlusswort

TOP 4 Anfragen und Anträge

TOP 5

Verschiedenes